



# AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,  
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf



**Wichtige Mailadressen und Telefonnummern**

**Notrufe**

Polizei .....	36 10 / 1 10
Feuerwehr .....	1 12
Medizinischer Notdienst .....	11 61 17
Notdienstsprechstunde:	
KMG Manniske - Klinik Bad Frankenhausen	
Besuchszeiten:	
Mi, Fr:	16.00 - 19.00 Uhr
Sa, So, Feier- u. Brückentage, 24.12, 31.12.:	10.00 - 16.00 Uhr
Frauenhaus Sondershausen .....	0175 / 82 92 967

**Notfalldienste**

Rettungsleitstelle Nordhausen.....	03632 / 59330 od. 31
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband .....	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ Oldisleben .....	0172 / 8 66 35 18
Mitnetz Strom .....	0800 2 30 50 70
Mitnetz Gas .....	0800 2 20 09 22
Mitgas .....	0800 / 6 86 11 77

**Stadt Artern**

Verwaltungsgebäude: Brauereistraße 3,  
E-mail: info@artern.de, Homepage: www.artern.de

**Sprechzeiten:**

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

**Stadt Artern**

Tel.: (Zentrale).....	34 66 / 32 55- 0
<b>Fax: (Sekretariat)</b> .....	<b>32 55 50</b>
<b>Fax: (Einwohnermeldeamt)</b> .....	<b>32 55 42</b>
<b>Fax: (Standesamt)</b> .....	<b>32 55 47</b>
Sekretariat Bürgermeister .....	32 55 10
Leiter Hauptamt .....	32 55 55
Kämmerer .....	32 55 18
Leiterin Bauamt .....	32 55 22
Leiter Ordnungsamt.....	32 55 26
Soziales .....	32 55 43
Einwohnermeldeamt.....	32 55 41
Einwohnermeldeamt.....	32 55 38
Stadtkasse .....	32 55 40
Stadtkasse/Mahnwesen .....	32 55 39
Finanzen/Kasse.....	32 55 11
VO/Kasse .....	32 55 17
Steuern .....	32 55 15
Steuern.....	32 55 16
Liegenschaften .....	32 55 34
Liegenschaften .....	32 55 31
Ordnungsamt.....	32 55 28
Bauamt .....	32 55 27
Bauamt/ <b>Stadtsanierung</b> .....	32 55 23
Standesamt/Urkundenstelle .....	32 55 24
Sitzungsdienst .....	32 55 30
Personal .....	32 55 36
Archiv, Markt 1 .....	32 55 35
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a .....	30 24 35
Stadtinformation, über Uwe Hagel, Markt 2.....	32 27 10
Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8.....	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d.....	30 49 48
Fax.....	33 98 66
Mo-Do 08.00 - 12.30 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr, Mi geschl., Fr 08.00 - 11.30 Uhr, Schiedsstelle.....	32 55 10
Sole-Schwimmbad, Saline.....	0160 / 95 87 27 66
<b>IHK Büro</b> , Straße der Jugend 8 (jeden 2. - 4. Donnerstag im Monat) .....	03631 / 9 08 20

**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB)**

Polizeihauptmeister Herr Malysa ..... Tel. 36 44 21  
Di von 09.00 bis 18.00 Uhr - Ritterstraße 52, 06556 Artern

**Mailadressen und Telefonnummern  
der Ortschaftsbürgermeister**

Artern	obm-artern@artern.de .....	0172 / 81 555 29
Heygendorf	obm-heygendorf@artern.de ..	0 152 / 28 66 44 08
	.....	u. 0 34 66 / 31 99 09
Voigtstedt	obm-voigtstedt@artern.de .....	0 34 66 / 32 27 03
Schönfeld	obm-schoenfeld@artern.de .....	0 172 / 37 42 379

**Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister**

Artern, (Oberer Hof)	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Heygendorf	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Voigtstedt	(siehe Aushang)
Schönfeld	(nur telefonisch)

**Telefonnummern der Gemeinden**

Borxleben .....	0 34 66 / 31 99 01
Gehofen .....	0172 / 3567827 u. 0 34 66 / 33 94 98
Kalbsrieth .....	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpiffel / Nikolausrieth .....	0 34 6 52 / 2 13
Reinsdorf .....	0163 / 420 39 39

**Sprechzeiten der Bürgermeister in den Gemeinden**

Borxleben	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Mönchpiffel-Nikolausrieth	Mo von 18.00 bis 19.00 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 18.30 bis 19.30 Uhr

**Kindertagesstätten Stadt Artern**

<b>Kindergarten Magdalenenstraße</b> Magdalenenstraße 2 .....	30 24 96
<b>Kindertagesstätte „Bummi“</b> Einbecker Straße 7 .....	32 00 98
<b>Kinderhaus „Regenbogen“</b> An der Promenade .....	32 16 79
<b>Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“</b> Helmestraße 4 .....	0 34 66 / 31 99 05
<b>Voigtstedt: Kindertagesstätte „Am Storchennest“</b> Rosengasse 21 a .....	0 34 66 / 32 27 04

**Kindertagesstätten der Gemeinden**

<b>Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“</b> Gerstengarten 14 .....	0 34 66 / 3 11 79
<b>Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“</b> Hofgasse 88 .....	0 34 66 / 32 23 48
<b>Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“</b> Krumme Straße 2 .....	0 34 66 / 3 12 66

**Schuleinrichtungen**

<b>Grundschule</b> H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße 1 .....	30 22 43
<b>Staatliche Gemeinschaftsschule</b> J.G. Borlach, Am Königstuhl 9 .....	33 66 0
<b>Staatl. regionales Förderzentrum Artern,</b> Marien-Kirchstr. 6 .....	33 92 44
<b>Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,</b> Otto-Brünner-Str. 8 .....	7 40 130 / Fax 74 01 31
<b>Volkshochschule</b> Straße der Jugend 8 .....	03632 / 7 40 75 10

**Landratsamt Bürgerbüro**

Bürgerbüro, Artern, Straße der Jugend 8 .....03632 / 74 19 50

**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation**

Katasterbereich Artern,  
Alte Poststraße 10 ..... 03 61 / 57-4 18 40  
..... Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

**Beratungs- und Begegnungsstätten**

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“,  
Wasserstraße 15-17 .....33 97 50  
Beratungsstelle für Selbsthilfe,  
Straße der Jugend 8 .....74 19 41  
Pro Familia, Wasserstr. 1 .....32 20 64  
Suchtberatungsstelle der  
Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH  
Ritterstraße 52 .....32 20 76  
VdK, Leipziger Str. 17 .....32 17 70  
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 32.....30 24 63  
Thür. Arbeitsloseninitiative (TALI) - Soziale Arbeit - e.V.,  
Straße der Jugend 12a .....32 25 92  
Suppenküche der TALI .....32 25 92  
Freizeitzentrum .....30 28 59  
Jugendberufshilfe Thüringen e.V.,  
Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof) ..0160 / 7 18 14 08  
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22 .....36 44 33  
Bürgerhaus Artern, Einbecker Straße 8:  
ThINKA Artern .....7 40 44 57  
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst  
der Lebenshilfe .....32 28 38  
Stadtbibliothek .....32 49 87

**Abwasserzweckverbände**

**Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)**  
Am Westbahnhof, 06556 Artern  
Telefon .....0 34 66 / 32 90  
Telefax .....0 34 66 / 32 91 00  
E-Mail .....info@kat-artern.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)**  
Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben  
E-Mail .....info@azv-thueringer-pforte.de  
Sprechzeiten:  
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr  
Telefonnummern der Geschäftsstelle  
Fax .....03 46 73 / 9 14 62  
Gebührenerhebung / Kasse .....03 46 73 / 9 14 61  
Finanzen .....03 46 73 / 9 98 78  
Niederschlagswasser/  
Fäkalschlamm Entsorgung .....03 46 73 / 9 14 63  
Allgemeine Verwaltung / Sekretariat .....03 46 73 / 9 98 79  
**Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden  
unter folgender Rufnummer angezeigt werden:**  
.....**0172 / 8 6635 18**

**Ärzte • Allgemeinmedizin**

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 65.....30 26 73  
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 65 .....30 26 73  
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 52 .....32 11 83

**Fachärzte**

FÄ f. Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Frau Jessica Reimann,  
Fräuleinstraße 8.....32 24 44  
www.fraeuleinstrasse.de  
Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt,  
Puschkinstraße 37 .....3 10 97  
FÄ f. Augenheilkunde, Frau D. Wagner,  
Nordhäuserstr. 13 .....3 64 47 60  
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin,  
Wasserstr. 18 .....7 40 20 20

Praxis Peschka, Anne Peschka, FÄ für HNO,  
Alexander F. Peschka, FA für Innere Medizin  
mit hausärztlicher Tätigkeit  
Notfall- und Intensivmedizin, Infektiologie  
Puschkinstraße 61 .....740 44 04  
..... Fax 740 44 05

**Zahnärzte**

Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 2 .....30 22 90  
Dipl.-Stom. Isa Griebisch, Harzstraße 25 .....32 23 11  
Dr. med. dent. Anne Griebisch, Harzstraße 25 .....32 23 11  
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 16 .....30 24 46  
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt .....30 25 04  
Dipl.-Stom. Antje Kulas, Leipziger Straße 17 .....3 10 22

**Zahntechnik**

Robert Wohland GmbH, Domacker 2 .....36 46 80  
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 3 .....30 23 56

**Apotheken / Physiotherapie / Pflegedienste / Hospiz-  
Alten- und Pflegeheime / Logopädie / Ergotherapie /**

Engel-Apotheke, Markt 13 .....30 24 77  
Löwen-Apotheke, Nordhäuser Straße 9 .....30 24 88  
Physiotherapie G. Peter, Schlosstr. 5 .....30 22 95  
Physiotherapie Hübner/Lerch, Puschkinstraße 57 .....3 10 73  
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 7 .....33 90 11  
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/16 .....31 98 29  
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 25 .....32 11 11  
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste,  
Wasserstraße 16/17 .....33 97 40  
Pflegedienst der Volkssolidarität,  
Leipziger Straße 24 .....30 24 63  
DRK-Pflegedienst, Puschkinstraße 23 .....33 71 20  
Tagespflege „Schmückeblick“ Claudia Funda  
Brauereistraße 3 .....74 07 989  
Hospiz-Dienst, Harzstraße 16 .....0172 / 3 58 79 68  
AWO Pflegeheim „Haus Anna am Park“,  
Straße der Jugend 3 .....7 43 85 00  
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 9 .....3 37 50  
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlosstraße 15 .....30 22 40  
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 29 .....32 49 11  
Ergotherapie „Einklang“, Herrnstraße 4 .....7 43 96 15  
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 33 .....74 08 90

**Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen**

**Gehofen:**  
Physiotherapie Edda Haustein  
Bahnhofstraße 21 .....0 34 66 / 32 06 91  
**Reinsdorf:**  
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld  
Hauptstraße 98 .....0 34 66 / 30 27 37  
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner  
Bergstraße 5 .....0 34 66 / 30 29 18  
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt  
Reihe 7 .....0 34 66 / 3 12 54

**Impressum**

**Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf**  
**Herausgeber:** Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Blümel, (Artern) Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Schlegel (Mönchpiffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

### Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit vom **21.02.2023 bis 28.03.2023** 15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Stadt Artern und die Ortsteile Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Kalbsrieth, Mönchpiffel, Nikolausrieth, Reinsdorf, Ritteburg, Schönfeld, Voigtstedt, Kachstedt ist der 23.03.2023.

Sömmerda, 25.01.2023  
Gewässerunterhaltungsverband  
Untere Unstrut/Helderbach  
03634-684981

**Maik Weise**  
Geschäftsführer

### Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Artern

Der Ortschaftsrat Artern hat in seiner 40. Sitzung am 26.01.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

**Beschluss-Nr. 0087-01/2023**  
**Beschlussfassung über die Niederschrift der Ortschaftsratssitzung, öffentlicher Teil vom 15.12.2022**

Der Ortschaftsrat Artern bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

**Beschluss-Nr. 0088-01/2023**  
**Bewirtschaftung der Grünflächen zwecks Vergabe der zu erbringenden Leistungen im Jahr 2023**

Der Ortschaftsrat Artern beschließt die Bewirtschaftung der abgestimmten Grünflächen zwecks Vergabe der zu erbringenden Leistungen für das Jahr 2023.

**Beschluss-Nr. 0089-01/2023**  
**Antrag des Kleingartenvereins „Terrasse“ Artern e.V. auf Gewährung einer Jubiläumszuwendung**

Der Ortschaftsrat Artern beschließt: Der Kleingartenverein „Terrasse“ e.V. erhält aufgrund seines 75 jährigen Vereinsjubiläums eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 175,00 €.

### Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Ortschaftsrates Voigtstedt

Der Ortschaftsrat Voigtstedt hat in seiner 22. Sitzung am 12.01.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen, kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

**Beschluss-Nr. 0048-01/2023**  
**Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratssitzung, öffentlicher Teil vom 19.12.2022**

Der Ortschaftsrat Voigtstedt bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 19.12.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

**Beschluss-Nr. 0049-01/2023**  
**Beschluss über den Sitzungskalender des 1. Halbjahres 2023**

Der Ortschaftsrat Voigtstedt beschließt den Sitzungskalender des Ortschaftsrates Voigtstedt für das 1. Halbjahr 2023 laut Anlage.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

### Gemeinde Gehofen

#### Bekanntmachung von Satzungen

Der nachfolgend bekanntgemachten Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gehofen wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 22.11.2022 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 2 vom 17.02.2023.

Gehofen, 16.01.2023

**Koch**  
Bürgermeister

#### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gehofen

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat Gehofen in der Sitzung vom 13.10.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gehofen beschlossen.

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

##### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Friedhof oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 3

#### Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### II. Gebühren

##### § 4

#### Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle Gehofen werden erhoben: 125,00 €

##### § 5

#### Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Für eine Stelle in der Urnengemeinschaftsanlage 595,00 €

##### § 6

#### Urnengemeinschaftsgrabstätte mit schräg stehenden Platten

- (1) Für eine Stelle im Urnengemeinschaftsgrabstätte mit schräg stehenden Platten 745,00 €

## § 7 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte wird erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1.1) Kinderwahlgrabstätte<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 440,00 €   |
| 1.2) Einfachwahlgrabstätte<br>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 790,00 €   |
| 1.3) Doppelwahlgrabstätte<br>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.540,00 € |
| 1.4) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen                           | 580,00 €   |
| 1.5) Zusätzliche Beisetzung einer Urne                         | 285,00 €   |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird erhoben:

- 2.1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Kinder-, Einfach- und Doppelwahlgrabstätte werden 1/25 pro Jahr der Verlängerung der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- 2.2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte werden 1/20 pro Jahr der Verlängerung der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

## § 8 Verwaltungsgebühren

(1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und jährliche Standfestigkeitskontrolle

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 15,00 € |
| 1.2) Standfestigkeitskontrolle pro Jahr         | 1,00 €  |

(2) Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof

- |  |         |
|--|---------|
| 2.1) pro Antragsteller für 1 Jahr - mehrmalige Nutzung | 25,00 € |
| 2.2) pro Antragsteller für 1 Jahr - einmalige Nutzung  | 15,00 € |

(3) Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 3.2) bei Nutzungsverlängerung ohne Sterbefall                             | 15,00 €  |
| 3.3) bei Umbettung einer Urne<br>(nur Verwaltungsaufwand)                 | 115,00 € |
| 3.4) bei Ausgrabung einer Urne nach außerhalb<br>(nur Verwaltungsaufwand) | 60,00 €  |

## § 9 Überleitungsregelung

(1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr, bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Erhebung der Gebühr in jährlichen Abständen bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit festgesetzt wurde, durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner in Höhe von 6,00 €/Jahr für die Dauer der verbleibenden Nutzungszeit festgesetzt.

(2) Maßgeblich für (1) sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungszeiten bzw. der verbleibenden Ruhezeiten.

(3) Der Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabnutzungsrechts.

## III. Schlussbestimmungen

### § 10 Inkrafttreten

Die Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Gehofen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Gehofen vom 30.04.2018 tritt außer Kraft.

Gehofen, 16.01.20213

**Koch**  
**Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Bekanntmachung von Satzungen

Der nachfolgend bekanntgemachten Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 22.11.2022 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 2 vom 17.02.2023.

Gehofen, 16.01.2023

**Koch**  
**Bürgermeister**

## Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen hat in seiner Sitzung vom 13.10.2022 aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gehofen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

(2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gehofen. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadt Artern, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

#### § 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gehofen waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllt der Friedhof Gehofen auch eine allgemeine Grünflächenfunktionen mit ökologischer Bedeutung.

#### § 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das Betreten des Friedhofs nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Gemeinde Gehofen und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei dem Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten und von der Gemeinde Gehofen gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken zu schneiden,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Bedienstetenausweis und Berechtigungskarte sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beach-

ten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Samstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

Für die Beisetzung ist ein Beratungsgespräch mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 15.00 Uhr.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigelegt.

Erdbestattungen erfolgen dann in einem Erdbestattungswahlgrab, Urnenbeisetzungen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 8

#### Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

1,20 m lang, 0,60 m hoch, 0,60 m breit im Mittelmaß

für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

2,00 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit im Mittelmaß

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Das Material der Urnen und Überurnen sollte in jedem Fall aus leicht vergänglichen Stoffen, wie durchlässigem Ton, Holz, dünnwandigem Blech, Hartpappe o. ä., sein. Die entsprechenden Nachweise für die verwendeten Materialien sind bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz, die luftdicht verschlossen sind, zugelassen.

## § 9 Grabherstellung

(1) Die Aushebung und Schließung der Erdgrüfte sowie der Urnengrüfte werden durch die Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernen zu lassen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## § 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern sind innerhalb der Gemeinde Gehofen nicht zulässig.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
  - Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - Erdbestattungswahlgrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einfach- und Doppelwahlgrabstätten)
  - Urnwahlgrabstätten
- b) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit schräg stehenden Platten
- d) Ehrengrabstätten
- e) Kriegsgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es wird eine Graburkunde zugeteilt.

Die Nutzungsdauer beträgt bei Erdwahlgrabstätten 25 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre.

(2) Es werden eingerichtet:

- (a) Kinderwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (b) Einfachwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (c) Doppelwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (d) Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von 2 Urnen

(3) In einer Kinderwahlgrabstätte nach (2a) kann eine Leiche bestattet werden. In einer Einfachwahlgrabstätte nach (2b) kann eine Leiche und eine Urne und in einer Doppelwahlgrabstätte nach (2c) können 2 Leichen und 2 Urnen bestattet werden.

In einer Erdwahlgrabstätte nach (2b) können mit zusätzlicher Kostenpflicht auf Antrag eine weitere Urne und in einer Erdwahlgrabstätte nach (2c) bis zu 2 Urnen bestattet werden.

(4) In Urnenwahlgrabstätten nach (2d) können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine weitere Urne, unter Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, beizusetzen.

(5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben oder verlängert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge auf die Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen. Kosten oder Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, hat der Rechtsnachfolger zu verantworten.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### § 14 Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.

Die Beisetzung der Urnen erfolgt anonym.

(2) Auf der UGA werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle beigesetzt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.

(3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne in der UGA nicht erworben.

(4) Blumengebinde und Kränze sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

Das Aufstellen und Niederlegen von Grablichtern, Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(5) Die Herrichtung und Unterhaltung der UGA obliegt der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

### § 15

#### Urnengemeinschaftsgrabstätten mit schräg stehenden Platten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG) mit schräg stehenden Platten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Es erfolgt eine Einzelbeisetzung der Urne mit Hinterbliebenen.

(2) Die UGG mit schräg stehenden Platten werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.

(3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in UGG nicht erworben.

(4) Zwecks Namensgebung werden Platten, 50 cm breit, 40 cm hoch und 3 cm stark, ohne Schwingung und Ornamente, in einem 60 Winkel auf eine Bodenplatte mit gleichen Abmessungen aufgelegt.

Nicht zulässig sind Veränderungen aller Art an den Grabmalplatten, Anbringen zusätzlicher Ein- und Umfassungen oder sonstiger erhabener Gestaltungselemente.

Der Auftrag für die schräg stehenden Platten wird durch die Hinterbliebenen an eine Steinmetzfirma erteilt und die dabei entstehenden Kosten werden von dem Auftraggeber finanziert. Für die Entsorgung der schräg stehenden Platten ist, nach Beendigung der Ruhezeit, die Friedhofsverwaltung zuständig.

(5) Blumengebinde, Gestecke etc. dürfen nur auf der jeweiligen Bodenplatte abgelegt werden. Das Aufstellen und Niederlegen von Grablichtern, Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(6) Die Herrichtung und Unterhaltung des UGG obliegt der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

### § 16

#### Ehregrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt der Gemeinde Gehofen.

(2) Ehregrabstätten werden als Einzelgräber an bevorzugten Stellen auf den Friedhöfen angelegt.

### § 17

#### Kriegsgräber

(1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Gemeinde Gehofen.

## V. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 18

#### Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Auf allen Grabstätten mit Ausnahme § 14, können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht lediglich gemäß § 15.

(3) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe folgenden Anforderungen:

1. Die Verwendung von Kunststoff ist nicht zugelassen.
2. Betonfundamente von Grabmalen, Einfassungen und anderem Grabzubehör dürfen nicht aus dem Erdreich herausragen und müssen von ihm bedeckt sein.

3. Einfassungen müssen aus Werk- oder Naturstein hergestellt sein. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind zugelassen.

4. Hölzerne Einfassungen sind als Provisorium bis 24 Monate nach der Beisetzung zugelassen.

5. Die Gestaltung außerhalb der Grabfläche ist nicht gestattet (z.B. Kies, Gehwegplatten) und obliegt der Friedhofsverwaltung.

6. An Grabmalen und sonstigen Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestimmungen des Absatzes 1 auch weiterhin erfüllt werden.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,14 m

ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m

ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.

(6) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

(7) Grabeinfassungen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

### § 19

#### Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(5) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder ortsübliche Holzkreuze; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend geändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen zu lassen oder vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 20

#### Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### § 21

#### Standicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmale"

in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach den § 18 Abs. 5.

## § 22

### Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Friedhofsverwaltung überprüft jährlich die Grabmale auf deren Standsicherheit.

Sie kann Dritte mit der Aufgabe beauftragen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen.

(3) Die Gemeinde Gehofen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

(5) Bodensenkungen sind als Folge der Erdbestattungen unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern auf deren Kosten.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 23

### Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 6

kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Gehofen über, wenn dies beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten

werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie deren Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Nicht zugelassen ist:

- das Pflanzen von baumartig wachsenden Gehölzen, ab 1,50 m Höhe gehen diese Gehölze in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über
- das Pflanzen von Hecken, die über die Grabstätte hinauswachsen und deren Höhe 40 cm übersteigt,
- das Pflanzen von Gehölzen aller Art hinter dem Grabmal.

(9) Es ist zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

(10) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

Eine gesamte Grababdeckung kann für Erdgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erfolgen.

(11) Es ist nicht gestattet, Gießkannen und für die Grabpflege benötigte Gerätschaften in den außerhalb der Grabstätte befindlichen Grünanlagen aufzubewahren

## § 25

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

## VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

### § 26

#### Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.

(4) Die Trauerfeiern sind werktags, samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ab 9.00 Uhr zulässig. Sie sind werktags spätestens 16.00 Uhr, samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen spätestens 15.00 Uhr zu beenden.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte vergeben hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 29 Haftung

(1) Die Gemeinde Gehofen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder durch Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Gehofen für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(2) Das Betreten des Friedhofes und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

#### § 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1);
- c) entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. 3
  - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - 2) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - 3) Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  - 5) lärmt, spielt oder lagert,
  - 6) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  - 7) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - 8) den Friedhof, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, unberechtigt Grabstätten betritt oder von der Gemeinde Gehofen gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken beschneidet,
  - 9) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - 10) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
- d) Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 5 Abs. 4)
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt (§ 6),

- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- g) die Bestimmungen über die Gestaltungsanforderungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§ 18),
- h) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 19),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23),
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 21, 22 und 24 nicht in verkehrssicheren Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 24 Abs. 6 verwendet,
- l) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe mit Ausnahme der Fälle des § 24 Abs. 7 verwendet,
- m) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- n) die Trauerhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### § 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Gehofen verwalteten Friedhofes und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

#### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.07.2017 und die 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 30.04.2018 außer Kraft.

Gehofen, 16.01.2023

**Koch  
Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

### Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Mönchpiffel-Nikolausrieth

Der Gemeinderat Mönchpiffel-Nikolausrieth hat in seiner 20. Sitzung am 30.01.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

#### Beschluss-Nr. 0067-01/2023

#### Beschlussfassung über die Niederschrift zur Gemeinderats-sitzung vom 21.11.2022, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

#### Beschluss-Nr. 0068-01/2023

#### Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2021

Der Gemeinderat Mönchpiffel-Nikolausrieth stellt auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Kyffhäuserkreises die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 fest.

**Beschluss-Nr. 0069-01/2023****Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth für das Haushaltsjahr 2021**

Der Gemeinderat Mönchpiffel-Nikolausrieth beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021.

## Gemeinde Reinsdorf

### Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Reinsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner 16. Sitzung am 23.01.2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

**Beschluss-Nr. 0068-01/2023****Beschlussfassung über die Niederschrift zur Gemeinderatsitzung vom 27.10.2022, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 27.10.2022 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

**Beschluss-Nr. 0069-01/2023****Dikussion und Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsdorf laut Anlage.

**Beschluss-Nr. 0070-01/2023****Diskussion und Beschluss über den Beitritt zum Verein „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e.V.“**

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Reinsdorf zum Verein „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e.V.“.

**Eilbeschluss-Nr. 0071-01/2023****Eilentscheidung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister entscheidet durch Eilbeschluss, Bauleistungen zur Errichtung einer Abwasser-Leitung zum Anschluss des Sportplatzes Reinsdorf an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an die Fa. Kyffhäuser Hoch- und Tiefbau GmbH, Anger 8, 06567 Bad Frankenhausen, zu einem Angebotspreis i. H. v. 6.639,02 € zu vergeben und diese entsprechend zu beauftragen.

### Bekanntgabe gefasster Beschlüsse des Gemeinderates Reinsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner 17. Sitzung am 30.01.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst. Die Einsichtnahme in den Wortlaut des gefassten Beschlusses im Einzelnen kann im Sekretariat der Stadtverwaltung Artern während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen.

**Beschluss-Nr. 0072-01/2023****Beschlussfassung über die Vergabe eines Auftrags für Baumschnittarbeiten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf vergibt die Pflege- und Baumschnittarbeiten in Reinsdorf an die Firma Galabau Kilat GmbH & Co.KG in Artern zu einem Angebotspreis von brutto 24.630,03 EUR.

### Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde Reinsdorf

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 02.02.2023 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 02 vom 17.02.2023.

Reinsdorf, den 03.02.2023

**Olaf Schmidt**  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und den Bestimmungen der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S.387), des § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 30. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf vom 01.08.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf in der Sitzung am 23.01.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Reinsdorf gem. § 1 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf.

**§ 2****Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Reinsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

**§ 3****Elternbeitragsschuldner**

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

**§ 4****Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reinsdorf wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

**§ 5****Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten.

Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, zu Weiterbildungszwecken oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes

nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Reinsdorf zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6**

**Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

**§ 7**

**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Gemeinde Reinsdorf erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reinsdorf betreut werden und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Wird das Kind in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden vormittags) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 80 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagesbetreuung.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages pro Platz in Euro pro Monat wird wie folgt festgelegt:

Ab 01.03.2023

<b>Ganztagsbetreuung (Ø 9 Stunden)</b>		<b>Halbtagsbetreuung (maximal 6 Stunden)</b>	
Erstkind	150,00	Erstkind	120,00
Geschwisterkind(er)	135,00	Geschwisterkind(er)	108,00

Ab 01.01.2024

<b>Ganztagsbetreuung (Ø 9 Stunden)</b>		<b>Halbtagsbetreuung (maximal 6 Stunden)</b>	
Erstkind	180,00	Erstkind	144,00
Geschwisterkind(er)	162,00	Geschwisterkind(er)	130,00

(5) Wird ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

**§ 8**

**Inkrafttreten/Außerinkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über

- die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindernest“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reinsdorf vom 26.11.2012, sowie deren 1. Änderungssatzung vom 25.11.2014,
- 2. Änderungssatzung vom 30.04.2018 und deren
- 3. Änderungssatzung vom 01.10.2020

außer Kraft.

Reinsdorf, den 03.02.2023

**Olaf Schmidt**  
**Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung

betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reinsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angaben der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Ende amtlicher Teil**

**Allgemeine Mitteilungen  
und Informationen**

**Stadt Artern, Ortsteile und Gemeinden**

**Jetzt bewerben:**

**Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft lobt den Thüringer Demografiepreis 2023 unter dem Motto „HEIMAT:Thüringen!“ aus**



Mit dem „Thüringer Demografiepreis 2023“ sollen erneut herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte ausgezeichnet werden, die dazu beitragen, die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv zu gestalten. Bewerben können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Netzwerkinitiativen, kommunale Gebietskörperschaften, Verwaltungen, Unternehmen und sonstige Initiativen, die ein demografieaffines Projekt in Thüringen betreiben.

Das Projekt muss inhaltlich mindestens einen der drei folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

**HEIMAT:Stärken! -  
Stärkung der Daseinsvorsorge**

Die Auswirkungen des demografischen Wandels machen sich in Stadt und Land unterschiedlich bemerkbar. Ob Entlastung der Ballungsräume oder Stärkung des ländlichen Raums - stets geht es darum, das Leben vor Ort zukunftssicher zu gestalten. Diese Kategorie umfasst alle Projekte mit den Schwerpunkten Gesundheit und Pflege, Mobilität, Wohnen sowie Daseinsvorsorge.

**HEIMAT:Sichern! -  
Sicherung des Fachkräftebedarfs**

Die Schaffung bzw. Erhaltung und Förderung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen in ganz Thüringen ist politische Handlungsmaxime. Dementsprechend umfasst diese Kategorie Projekte mit den Schwerpunkten Familienfreundlichkeit, Vereinbarkeit von

Familie und Beruf, partnerschaftliche Erwerbs- und Sorgearbeit, Sicherung von Fachkräften, berufliche und schulische Qualifizierung und Ausschöpfen des Potenzials aller Altersklassen.

### **HEIMAT:Gestalten! -**

#### **Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts**

Starke und tragfähige Strukturen auf kommunaler Ebene sind Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität vor Ort. In dieser Kategorie werden Projekte prämiert, die Heimat stärken, Lebensqualität vor Ort erhalten und weiter steigern, das soziale und gesellschaftliche Miteinander fördern, Teilhabe ermöglichen, Stadt- und Gemeindeentwicklung unterstützen, interkommunale Kooperationen aufbauen - auch durch partizipative Formate - und die sich für den Erhalt von Kultur und Tradition einsetzen.

Projekte aus den genannten Kategorien können für den Thüringer Demografiepreis vom 15. März 2023 bis zum 15. Mai 2023 eingereicht werden.

Bewerbungen sind postalisch an das  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt  
oder elektronisch an  
sawd@tmi.thueringen.de  
zu senden.

Bewerbungsformulare sind ab Ende Februar unter [www.heimat.thueringen.de](http://www.heimat.thueringen.de) abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das von Mitte Juni bis Mitte Juli 2023 geplant ist. Die Preisträger:innen des Thüringer Demografiepreises 2023 erwarten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 10.000 Euro, der Zweitplatzierte 7.500 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Aus den eingegangenen Bewerbungen beabsichtigt das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in diesem Jahr zusätzlich

folgenden Sonderpreis zu vergeben:

#### **HEIMAT:Bewegen! - Mobilität im ländlichen Raum**

Durch den demografischen Wandel wird es immer notwendiger, neue Mobilitätslösungen zu finden, um die Attraktivität und Lebensqualität des ländlichen Raums zu erhalten und zu stärken. Mit dem diesjährigen Sonderpreis sollen Projekte und Initiativen ausgezeichnet werden, die den

Fokus auf dieses Feld der Daseinsvorsorge richten, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Der Sonderpreis für ein Projekt der Mobilität im ländlichen Raum ist mit 7.500 Euro dotiert.

## **Bekanntmachung**

Gegenwärtig befinden wir uns in der Vorbereitung der Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen.

Die Stadt Arten und die beauftragenden Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf sind berechtigt, Schöffen für die am 01. Januar 2024 beginnende Amtszeit zu benennen.

Wir bitten Sie, namentliche Vorschläge bis spätestens 31.03.2023 bei der Stadtverwaltung Arten, Brauereistraße 3, einzureichen

#### **Vorschlagsberechtigter sind:**

- alle in den Räten vertretenen Parteien/Funktionen/Wählergruppen
- Verbände, Organisationen, Vereine
- Selbstbewerber

#### **In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:**

Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 33 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S.162) oder als Mitarbeiter nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

**gez. Blümel**  
**Bürgermeister**

**Nächster Redaktionsschluss**

**Dienstag, den 14.03.2023**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 24.03.2023**

## Schließzeiten der Kindertagesstätten

### der Stadt Artern und der Gemeinde Reinsdorf

<b>Kindertagesstätte Magdalenenstraße</b>	Brückentag: 19.05.2023, 02.10.2023, 30.10.2023 Eingeschränkter Betrieb im Sommer: 31.07.2023 bis 11.08.2023 Weihnachten: 22.12.2023 bis 29.12.2023 Ab 02.01.2024 ist die Einrichtung wieder geöffnet. Weiterbildung: 2 Einzeltage im Jahr. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
<b>Kindertagesstätte Bummi</b>	Brückentag: 19.05.2023, 02.10.2023, 30.10.2023 Eingeschränkter Betrieb im Sommer: 24.07.2023 bis 04.08.2023 Weihnachten: 22.12.2023 bis 29.12.2023 Ab 02.01.2024 ist die Einrichtung wieder geöffnet. Weiterbildung: 2 Einzeltage im Jahr. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
<b>Kindertagesstätte Regenbogen</b>	Brückentag: 19.05.2023, 02.10.2023, 30.10.2023 Eingeschränkter Betrieb im Sommer: 31.07.2023 bis 11.08.2023 Weihnachten: 22.12.2023 bis 29.12.2023 Ab 02.01.2024 ist die Einrichtung wieder geöffnet. Weiterbildung: 2 Einzeltage im Jahr. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
<b>Kindertagesstätte Riethspatzen</b>	Brückentag: 19.05.2023, 02.10.2023, 30.10.2023 Eingeschränkter Betrieb im Sommer: 17.07.2023 bis 28.07.2023 Weihnachten: 22.12.2023 bis 29.12.2023 Ab 02.01.2024 ist die Einrichtung wieder geöffnet. Weiterbildung: 2 Einzeltage im Jahr. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
<b>Kindertagesstätte Storchennest</b>	Brückentag: 19.05.2023 Eingeschränkter Betrieb im Sommer: 24.07.2023 bis 04.08.2023 Weiterbildung: 2 Einzeltage im Jahr. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
<b>Kindertagesstätte Kindernest Reinsdorf</b>	Brückentag: 19.05.2023, 02.10.2023, 30.10.2023 Weihnachten: 22.12.2023 bis 29.12.2023 Ab 02.01.2024 ist die Einrichtung wieder geöffnet. Weiterbildung: 2 Einzeltage im Jahr. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Änderungen vorbehalten

## Fotowettbewerb „Der Gipskarst im Wandel der Jahreszeiten“

Im sechsten und letzten Projektjahr seines im Bundesprogramm Biologische Vielfalt geförderten Hotspot-Projektes „Gipskarst Südharz - Artenvielfalt erhalten und erleben“ lädt der Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. (LPV) wieder zu einem Fotowettbewerb ein. Dabei soll noch einmal die wunderschöne, interessante, abwechslungsreiche, artenreiche und aufgrund all dessen besonders schützenswerte Gipskarstlandschaft des Südharzes in Fotografien festgehalten werden. Willkommen sind Aufnahmen der Landschaft, einzelner Lebensräume, Pflanzen, Tiere und urbaner Strukturen im Wandel der Jahreszeiten. Die Jahreszeiten mit ihren verschiedenen Vegetations-, Witterungs- und Lichtverhältnissen machen für Fotografinnen und Fotografen einen besonderen Reiz aus und bieten eine Vielzahl an Motiven, die auf Spaziergängen und Wanderungen im Südharz entdeckt werden können.

Der Hotspot-Fotowettbewerb unter dem Motto „Der Gipskarst im Wandel der Jahreszeiten“ läuft vom 16. Januar bis zum 30. September 2023. Fotografien können per E-Mail an hotspot-suedharz@lpv-shkyf.de gesendet werden. Alle Informationen rund um den Wettbewerb sowie die zugehörige Datenschutzerklärung sind auf der Projekt-Website [www.hotspot-gipskarst.de](http://www.hotspot-gipskarst.de) zu finden. Eine Jury des LPV unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden Egon Primas entscheidet über die drei schönsten Fotos, die mit wertvollen Sachpreisen prämiert werden. Das Team des LPV freut sich darauf, im Hotspot-Jahreskalender 2024 und der abschließenden Hotspot-Fotoausstellung in einem der Städtischen Museen Nordhausen die Gipskarstregion anhand der eingesandten Fotografien noch einmal in all ihren Facetten zeigen zu dürfen. Für Fragen zum Wettbewerb sowie zum Projekt steht das Team des LPV sehr gern unter 03631 4966978 zur Verfügung.

Das Projekt „Gipskarst Südharz - Artenvielfalt erhalten und erleben“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), die Stiftung Naturschutz Thüringen (SNT) und den Landkreis Nordhausen gefördert.



## Thüringens Kinder erhielten in der Pandemie weniger Sprachtherapien

### Heilmittelbericht beleuchtet Häufigkeit von Sprachtherapien - AOK PLUS unterstützt Sprachentwicklung auch per App

Welchen Einfluss hatte die Corona-Pandemie auf die Sprachentwicklung der Kinder in Thüringen? Einen Einblick gibt der aktuelle Heilmittelbericht des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO). Er zeigt, dass Thüringens Fünf- bis Siebenjährige während der ersten Pandemiephase 2020 weniger Sprachtherapien erhielten als in den Jahren zuvor. Nach dem Ende der zweiten Pandemiewelle Anfang 2021 wurden Arztpraxen und Therapeuten wieder häufiger aufgesucht und aufgeschobene Sprachtherapien nachgeholt. Insgesamt sank während der Pandemie in Thüringen die Zahl der abgerechneten Sprachtherapien.

### Sprachtherapien häufigstes Heilmittel bei Kindern

Zu den sogenannten Heilmitteln gehören podologische sowie ergo-, sprach- und physiotherapeutische Leistungen. Sprachtherapien können Kinder unterstützen, wenn Sprachentwicklungsstörungen (ICD-F80) festgestellt werden. Bei Kindern sind sie der häufigste Anlass für eine Heilmittelbehandlung. Insgesamt wurden 2021 für 6.213 Kinder bis 14 Jahren in Thüringen Sprachtherapien abgerechnet. Der Großteil erhielt die Therapien im Alter von fünf bis sieben Jahren (63 Prozent). Der Grund: Da mit etwa fünf Jahren die Sprachentwicklung weitestgehend abgeschlossen ist, wird bei der zu dieser Zeit stattfindenden U9-Untersuchung besonders darauf geachtet, ob die Kinder alle sprachlichen Meilensteine gemeistert haben und fit für die Schule sind. Um einen Blick auf die Auswirkungen der Pandemie zu werfen, hat das Wissenschaftliche Institut der AOK (WIdO) für den aktuellen Heilmittelbericht die Sprachentwicklung dieser Altersgruppe besonders intensiv untersucht.

### Abnahme der Sprachtherapien während der Pandemie

In Thüringen sank der Anteil der Behandlungen während der Pandemie leicht: So wurden vor der Pandemie pro Quartal durchschnittlich 4,6 Prozent der Kinder zwischen fünf und sieben Jahren sprachtherapeutisch behandelt. Während der Pandemie sank der Anteil auf 4,4 Prozent. Betrachtet man die Sprachtherapie-Abrechnungen der einzelnen Quartale, so zeigt sich mit Beginn der Pandemie zunächst ein Rückgang der Therapien: Erhielten im ersten Quartal 2019 noch 5,6 Prozent der Kinder Sprachtherapien, so waren es im ersten Quartal 2020 nur noch 4,7 Prozent. Die Therapieanteile gingen bis Jahresende 2020 weiter zurück und stiegen dann im ersten Quartal 2021 auf 5,3 Prozent. Der

Firmen aus der Region - gesucht und hier gefunden

# BRANCHE

2023

## regional

FACHKOMPETENZ IN IHRER REGION

### INHALT:

- BAUEN/WOHNEN
  - DIENSTLEISTUNGEN
  - GESUNDHEIT/SCHÖNHEIT
- UND VIELES MEHR!



Eine Sonderproduktion von



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Branche 11611

## Bauen + Renovieren + Handwerk

### Immobilien

#### Böroid Immobilien Greußen

Ines Werner 0 36 36 / 70 52 90

#### Immobilien Schlufte Hausverwaltung

Bad Frankenhausen 03 46 71 / 7 89 64

## Bestattungen

### Bestattung

#### Natursteinwerk Kay Hechler

Schlotheim 0 30 21 / 8 02 49

## Dienstleistungen

### Haushaltsservice

#### Haustechnik Demme

Ebeleben 03 60 20 / 7 28 17

## Schwächelt der Immobilienboom?

- Anzeige -

In den letzten zehn Jahren stiegen die Immobilienpreise in Deutschland im Durchschnitt um 67 Prozent. Aktuell vollziehen sich jedoch Veränderungen auf dem Immobilienmarkt, die Eigentümer verunsichern: Die Inflation steigt seit Jahresbeginn deutlich an, im April lag sie bei 7,4 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Immobilieninteressenten haben also weniger Geld zur Verfügung und einen geringeren Spielraum für die Finanzierung von Haus oder Wohnung. Das könnte bereits im laufenden Jahr Auswirkungen auf die Nachfrage haben.

Parallel steigen die Bauzinsen seit einigen Monaten zum ersten Mal seit Jahren wieder an. Seit Dezember 2021 haben sie sich verdoppelt und liegen jetzt bei über zwei Prozent. Die extrem hohen Immobilienpreise können somit weniger gut durch günstige Finanzierungen ausgeglichen werden. Auch dies könnte die Nachfrage zurückgehen lassen. Dem steht gegenüber, dass Immobilien gerade in Krisenzeiten eine gefragte Geldanlage sind. Die meisten Immobilienexperten rechnen daher nicht mit sinkenden Preisen. „Wir gehen jedoch davon aus, dass die Zeit der großen Preissteigerungen vorbei ist“, sagt Dr. Niels Jacobsen, Gründer und Geschäftsführer bei immoverkauf24. „Schon im zweiten Halbjahr dürfte es in einigen Regionen eine Seitwärtsbewegung bei den Preisen geben“, erklärt Jacobsen. djd

### Böroid Immobilien

Ines Werner (Dipl.-Ök.)

Immobilienverwaltung

Steinweg 18  
99718 Greußen

Tel.-Nr.: 03636 - 705290

[www.boerold-immobilien.de](http://www.boerold-immobilien.de)

[info@boerold-immobilien.de](mailto:info@boerold-immobilien.de)

## Immobilien Schlufte

Hausverwaltung

Finanzierungen

Immobilien-Verkauf-Vermietung

Kerstin Schlufte

06567 Bad Frankenhausen · Jahnstr. 2

☎ 03 46 71 / 7 89 64

[www.badfrankenhausen-immobilien.de](http://www.badfrankenhausen-immobilien.de)

**NATURSTEINWERK  
KAY HECHLER**  
Meister und Restaurator im Steinmetz u. Steinbildhauerhandwerk

**Pfarrer-Bonhoeffer-Str. 1,  
99994 Stadt Nottertal-Heilingen Höhen,  
OT Schlotheim**

Geöffnet:  
Mo - Fr. Von 7 - 18 Uhr  
Sa. von 9 - 12-Uhr

**Grabmale  
Fotogravuren  
Fensterbänke  
Treppen  
Arbeitsplatten für  
Küche und Bad  
Umarbeiten und Neugestaltung  
vorhandener Grabmale  
Teilzahlung möglich**

Bitte um telefonische  
Terminvereinbarung  
**Tel. 036021/80249**

**Bad Langensalza  
Feldstraße 8**

**www.natursteinwerk-hechler.de**

DI. VON 10 - 17 UHR  
FR. VON 13 - 17 UHR  
ODER NACH VEREINBARUNG

## Haustechnik Demme

**HTD**

**Cornelia Demme**

Markt 4 · 99713 Ebeleben

Telefon 03 60 20 / 7 28 17

Funktel. 01 73 / 567 7057

**HEIZUNG · SANITÄR · KLEMPNEREI**

## Gesundheit + Schönheit

### ■ Coaching/Beratung

**igl Institut für ganzheitliche Lerntherapie**  
 Greußen 01 73 / 3 85 73 15

### ■ Orthopädie/Sanitätshandel

**Orthopädie-Schuhtechnik Laute**  
 Heldrungen 03 46 73 / 9 16 17

### ■ Physiotherapie/ Krankengymn./ Ergotherapie/Logopädie

**Physiotherapie Ellen Sacher**  
 Schlotheim 03 60 21 / 8 06 54

**Praxis für Physio-und Ergotherapie**  
 Frank Nöpel  
 Heldrungen 03 46 73 / 7 74 74

## Innovative Therapien durch Künstliche Intelligenz

- Anzeige -

Die Rechenleistung von Computern steigt und steigt – heute ist sie bei jedem Smartphone millionenfach höher als beim Bordcomputer der Apollo-11-Rakete. Besonders die Bereiche Künstliche Intelligenz (KI) und das sogenannte Deep Learning machen riesige Fortschritte – und bringen auch die medizinische Forschung voran. Zum Beispiel wird KI bei der Erforschung des Immunsystems durch das Gesundheitsunternehmen Sanofi in Deutschland eingesetzt – mehr dazu im Podcast „Gesundheit & Innovation“. So lassen sich komplexe Prozesse bis auf die Ebene der einzelnen Immunzelle betrachten. Lernende Algorithmen können in anonymisierten Datensätzen Muster erkennen, um zum Beispiel die Medikamentenwirksamkeit zu ermitteln. Die richtigen Fragen muss dem Computer allerdings immer noch der Mensch stellen. Foto: djd/Sanofi/Getty Images/gorodenkoff djd



### Gunda Könitzer

Lerntherapeutin · Heilpädagogin  
 Psychologische u. Elternberaterin

Mit Konzept zum  
 Erfolg!



0173 38 57 31 5



www.igl-lerntherapie.de



Hinter den Wänden 1 · 99718 Greußen



### Orthopädie- Schuhtechnik

### Volker Laute

Kommen Sie zu uns - wir beraten Sie gern!

06577 Heldrungen · Hauptstraße 10

☎ 03 46 73 / 9 16 17

### Neueste Fußscan-Technologie

Öffnungszeiten: Mo. + Mi. 8.30 - 12.00 Uhr

Di. + Do. 8.30 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr

### Praxis für Physiotherapie

Ellen Sacher

seit über 25 Jahren

Thomas-Müntzer-Str. 3a Tel.: 03 60 21/ 8 06 54  
 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim

E-mail: praxis@physiotherapie-sacher.de

www.physiotherapie-sacher.de  
 www.physiotherapie-schlotheim.de



### Praxis für Physio- & Ergotherapie

### Frank Nöpel

Hauptstraße 63a

06577 Heldrungen

Tel.: 03 46 73 / 7 74 74

www.physio-ergo-heldrungen.de

Montag / Dienstag / Donnerstag 08.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch & Freitag 08.00 - 15.00 Uhr geöffnet



Anteil der Sprachtherapien lag damit noch leicht unter dem „Vor-Corona-Wert“.

**Sprachentwicklungsstörungen rückläufig während Pandemie**  
Nicht nur die Sprachtherapien sanken prozentual, auch die durchschnittlich pro Quartal diagnostizierten Sprachentwicklungsstörungen gingen während der Pandemie von 14,6 auf 14,3 Prozent zurück. Da die Zahlen in den einzelnen Quartalen stark schwanken, lohnt ein Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahres-Quartal. Besonders hoch sind die Anteile der Diagnosen jeweils zu Jahresbeginn. Bis zur Pandemie blieb die Zahl der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen in Thüringen relativ konstant. Im ersten Quartal 2020 erhielten 15,6 Prozent der Fünf- bis Siebenjährigen eine F80-Diagnose (2019: 15,7 Prozent). Im zweiten Quartal 2020, also zum ersten Lockdown, erhielten nur noch 13,4 Prozent diese Diagnose (2019: 14,8 Prozent). Im dritten Quartal lag die Diagnosehäufigkeit wieder leicht über dem Vor-Pandemie-Niveau (14,2 statt 13,9 Prozent). In den folgenden beiden Quartalen lagen die Zahlen wieder niedriger. Erst ab dem zweiten Quartal 2021 bis Ende 2021 stiegen die Anteile wieder etwas über das Vor-Pandemie-Niveau.

#### Höhere Behandlungsintensität nach erstem Lockdown

Gleichzeitig war Anfang 2021 auch ein Höchstwert bei der Behandlungsintensität festzustellen. So erhielt jedes behandelte Kind im ersten Quartal 2021 durchschnittlich 11,1 Therapiesitzungen. „Dieser Anstieg deutet auf eine erhöhte Behandlungsbedürftigkeit nach dem ersten Lockdown hin. Es ist zu vermuten, dass dies auf die aufgeschobenen sprachtherapeutischen Behandlungen oder auf eine mangelnde Sprachpraxis bei den Kindern im ersten Lockdown zurückzuführen ist“, so Hannelore Strobel, Pressesprecherin der AOK PLUS.

#### Pandemie bewirkte bislang keine großen Schäden auf Sprachentwicklung

Die teilweise rückläufigen Diagnosezahlen legen die Vermutung nahe, dass viele Sprachentwicklungsstörungen nicht erkannt und somit auch nicht behandelt werden konnten, da gerade zu Beginn der Pandemie im Jahr 2020 Lockdown-bedingt Arzttermine verschoben wurden. „Die erhöhte Behandlungsintensität zu Beginn des zweiten Pandemiejahres deutet auf einen Nachholeffekt. Die darauffolgende Normalisierung der Behandlungsintensitäten im Vergleich zu den Zeiten vor der Covid-19-Pandemie hin lässt aber hoffen, dass die Sprachentwicklung unserer Kinder keinen größeren Schaden genommen hat. Welche Auswirkungen die Pandemie letztendlich wirklich auf die Sprachenentwicklung hatte, werden jedoch erst die Auswertungen der Folgejahre zeigen. Unsere Analyse zur Gesundheit der Grundschüler zeigte, dass bereits vor der Pandemie Probleme mit der Sprache und schulischen Fertigkeiten jährlich leicht anstiegen und in der Pandemie etwas zurückgingen“, so Hannelore Strobel.

#### AOK PLUS bezahlt App bei Sprachstörungen

Bereits seit Dezember 2021 übernimmt die AOK PLUS die Kosten für die Gesundheits-App „Neolexon“. Die Artikulations-App bietet Kindern mit Aussprachestörungen im Vor- und Grundschulalter eine abwechslungsreiche Möglichkeit, zuhause zu üben. Das häusliche Training ist ein wichtiger Bestandteil der Sprachtherapie. Der Vorteil: Mit der spielerisch gestalteten App macht das Kindern richtig Spaß! Die Lerninhalte werden von Therapeuten individuell auf die jungen Patienten abgestimmt, so dass der Behandlungserfolg sichergestellt wird. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist eine ärztliche Empfehlung vom Arzt oder Logopäden zur Nutzung der App aufgrund vorliegender Sprachstörungen (ICD: F80) bei Kindern im Alter von drei bis sieben Jahren. Weitere Informationen zur App, wie Versicherte diese nutzen können und wie der Erstattungsprozess funktioniert, sind unter [plus.aok.de/gesundheits-apps](https://plus.aok.de/gesundheits-apps) verfügbar.

#### Über den Heilmittelbericht

Heilmittel umfassen podologische sowie ergo-, sprach- und physiotherapeutische Leistungen. Der Heilmittelbericht zeigt Trends in der Heilmittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und stellt die Versorgung der AOK-Versicherten alters-, geschlechts- und diagnosespezifisch dar. Für den Heilmittelbericht 2022/2023 hat das WIdO die rund 46,8 Millionen Heilmittelleistungen ausgewertet, die 2021 zu Lasten GKV abgerechnet wurden. Je 1.000 Versicherte wurden 640 Leistungen abgerechnet, was gegenüber 2020 einer Zunahme um 7,4 Prozent entspricht.

Die Ausgaben der GKV für Heilmitteltherapien beliefen sich auf insgesamt 10,2 Milliarden Euro. Damit erhöhte sich der absolute Heilmittelumsatz gegenüber dem Vorjahr um 9,6 Prozent.

Gratis-Download des Heilmittelberichtes:

<https://www.wido.de/publikationen-produkte/buchreihen/heilmittelbericht/2022/>

## Neues von der Verbraucherzentrale



### Strom- und Gasanbieterwechsel: Tarifoptionen genau prüfen

**Die Handelspreise für Strom und Gas sinken, Neukundentarife sind wieder zu annehmbaren Kosten zu haben. Wer jetzt den Anbieter wechseln will, sollte aber nichts überstürzen - und die Vertragsbedingungen genau unter die Lupe nehmen.**

Erstmals seit Monaten gibt es wieder Neukundentarife für Strom und Gas - und damit die Option, den Anbieter zu wechseln. Lange Zeit war das nicht der Fall: Wer eine Preiserhöhung erhalten hatte, konnte die teils horrenden Kosten nur durch eine Kündigung und Aufnahme in die Grundversorgung umgehen.

„Dass es jetzt wieder Tarifoptionen gibt, ist natürlich gut für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sollten aber nicht überstürzt den Vertrag wechseln“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Sie gibt zu bedenken: „Niemand kann vorhersagen, wie sich die Preise entwickeln. Sich jetzt für 12 oder 24 Monate zu binden, birgt also auch ein gewisses Risiko.“

#### Vertragspartner bewusst auswählen

Auf Vergleichsportalen finden sich wieder vermehrt Tarife von Discountanbietern. „Kunden sollten hier im Vorfeld die Vertragsbedingungen genau prüfen - zum Beispiel die Laufzeit, enthaltene Preisgarantien sowie gegebenenfalls die Verrechnung von Boni“, so Ramona Ballod. Auch Erfahrungen mit dem Anbieter - zum Beispiel aus Bewertungen im Internet - können als Orientierung dienen.

Wer Vergleichsportale nutzt, sollte sich nicht auf die Voreinstellungen verlassen.

„Die Suchfilter sind meist nicht im Sinne der Verbraucher eingestellt. Deshalb sollte man die Filter immer individuell anpassen“, sagt Ballod. So sollten beispielsweise Tarife mit Vorkasse und Paketpreise komplett ausgeschlossen werden.

Auch Bonusangebote sind kritisch zu betrachten, da sie meist nur für kurze Zeit gewährt werden. Wer sich dennoch dafür entscheidet, sollte auf einen Sofortbonus achten, der in den ersten Monaten nach Lieferbeginn ausgezahlt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, den versprochenen Bonus nicht oder nicht in voller Höhe zu erhalten. Die wichtigsten Punkte für den Anbieterwechsel hat die Verbraucherzentrale in einer Checkliste zusammengestellt.

Bei weiteren Fragen zum Thema Anbieterwechsel hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen weiter. Termine für ein persönliches Beratungsgespräch können unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 vereinbart werden.

#### Verbraucherzentrale - an Ihrer Seite in der Krise

Sie haben Fragen? Wir geben Antworten!

Die Verbraucherzentralen informieren, beraten und vertreten Ihre Interessen in der Energiekrise.



#### #GemeinsamDurchDieEnergiekrise

- Beratung Energierecht, Energiesparen, erneuerbare Energien  
Termine erhalten Sie unter 0361 555 14 0
- Infos, Tipps, Musterbriefe und interaktive Rechner  
finden Sie unter [www.vzth.de/energiekrise](https://www.vzth.de/energiekrise)

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur THEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

## NOVALIS Bibliothek

Einbecker Straße 8  
(im Bürgerhaus, wo sich auch THINKA und die Lebenshilfe befinden)  
06556 Artern  
Telefon (03466)324987  
stadtbibliothek@artern.de

### Öffnungszeiten:

Di 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr  
Do 10.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr

### Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben uns das folgendes Angebot einfallen lassen:  
In Kooperation mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften der TGS-J.G. Borlach und THINKA bieten wir, für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ab März alle 2 Wochen den Hol- und Bringdienst für Bibliotheksbestand an.  
Bei Interesse: Bitte melden Sie bei der Bibliothek, um weitere Informationen zu erhalten Sie unter den angegebenen Kontaktdaten.

### Lesetipps

#### Romane

##### Sparks, Nicholas: Seit du bei mir bist

Mit 34 glaubt Russell auf der absoluten Glücksseite des Lebens zu stehen: Er hat eine umwerfende Frau und eine süße kleine Tochter, ein wunderschönes Haus und beruflichen Erfolg. Aber dann zerbricht sein Traum binnen kürzester Zeit: Er verliert seinen Job, und in seiner Ehe zeigen sich gefährliche Risse. Plötzlich steht er als beinahe alleinerziehender Vater da und fühlt sich vollkommen überfordert. Doch noch größere Herausforderungen warten auf ihn - und mit ihnen die Chance auf ein neues Glück.

##### Fielding, Joy:

##### Im Koma

Casey Marshall führt ein sorgloses Leben in Philadelphia, umgeben von der Liebe ihres Mannes Warren und erfüllt von ihrem Beruf. Bis zu jenem Tag, an dem ihre Welt zusammenbricht - und sie einem furchtbaren Autounfall zum Opfer fällt. Als Casey im Krankenhaus das Bewusstsein wiedererlangt, wird sie von Panik erfasst: Um sie herum herrscht Dunkelheit, sie kann sich nicht bewegen und nicht sprechen. Doch der wahre Alptraum steht ihr noch bevor, denn sie muss erkennen, dass ihr Unfall in Wirklichkeit ein heimtückischer Anschlag war. Und bald weiß sie - der Mörder ist in ihrer Nähe und wartet nur darauf, sein grausames Werk zu vollenden.

#### Für Kinder / Jugendliche:

##### Pullman, Philip:

##### Die Reihe Der Goldene Kompass

- 1.) Der goldene Kompass,
- 2.) Das Magische Messer und
- 3.) Das Bernstein-Teleskop

Die Waise Lyra, Hauptfigur in „Der Goldene Kompass“, lebt in einer Parallelwelt - der unseren ganz ähnlich -, in der Wissenschaft, Theologie und Magie eng miteinander verwoben sind. Als ihr bester Freund verschwindet, macht Lyra sich auf die Suche nach ihm und kommt einer finsternen Verschwörung auf die Spur. Sie muss herausfinden, was es mit dem seltsamen „Staub“ auf sich hat. In „Das Magische Messer“ bekommt sie dabei Unterstützung von Will, der ein besonderes Messer besitzt: Mit ihm kann er Fenster zwischen den Welten öffnen. Nach und nach entdecken Lyra und Will die Wahrheit über Lyras Herkunft. Und über ihre Rolle in der großen Schlacht, die nicht nur eine Welt umfasst und die in „Das Bernstein-Teleskop“ ihren spannenden Abschluss findet.

##### Hoßfeld, Dagmar:

##### Conni and the Exchange Student

Ein Conni-Abenteuer auf Englisch!

Aufregung in der 6a: Eine andere sechste Klasse kommt zu Besuch - und zwar eine aus England! Jeder will unbedingt jemanden zu Hause aufnehmen. Conni schafft es, ihre Eltern zu überreden, und freut sich schon riesig auf die Austauschschülerin. Als die endlich kommt, ist Connis Überraschung groß. Aber auch Paul macht große Augen!

### Hexe Lilli und der verwunschene Schatz

#### Zwei Abenteuer in einem Band

Lilli und ihr kleiner grüner Drache Hektor haben ein spannendes Geheimnis:

Wenn beide zusammen sind, besitzen sie magische Zauberkräfte... und zwar ganz besondere! Mit Hilfe eines rätselhaften Hexenbuches können sie in die Vergangenheit und zu unterschiedlichen Orten reisen. Dort warten die aufregendsten Abenteuer auf sie...

Im Band enthalten sind die Geschichten:

Lilli im Goldrausch  
Elfen und Kobolde

#### „Hexengeschichten“ und „Wirbel in der Hexenschule“

Wendebuch für Erstleser - enthält:

##### 1.) Hexengeschichten:

Ein Besen, ein Rabe und ein Zauberbuch gehören einfach in jedes ordentliche Hexenhaus, oder? Und mit dem passenden Zauberspruch kann die kleine Hexe auch ganz leicht eine leckere Pizza herbeihexen. Aber Freunde kann man sich nicht zaubern. Das weiß auch Sanne, doch vielleicht kann ihr ja das geheimnisvolle Buch auf dem Dachboden helfen. Die Hexe Lila aber hat ein ganz anderes Problem: Kann man auf einem Staubsauger fliegen?

##### 2.) Wirbel in der Hexenschule:

Ups, verhext! Da hat Wanda in der Schule wohl einmal zu viel geträumt und einfach den falschen Hexenspruch aufgesagt. Jetzt sind nicht nur alle kleinen Hexen verschwunden, sondern auch die Lehrerin! Oje, wie kann Wanda den Zauber nur wieder rückgängig machen? Ene, mene, Hexenspruch, vielleicht hilft ja das Hexenbuch.

#### Unsere schönsten Kinderlieder und Reime

Dieses schön illustrierte Pappbuch versammelt Kinderlieder und Reime von früher und heute! Gemeinsames Singen, Sprechen und Musizieren bringt Erwachsene und Kinder in fröhlicher Runde zusammen und fördert nebenbei die Sprachentwicklung.

#### Spieletipps:

##### Einsatz für Sam

Wie schnell können Feuerwehrmann Sam und seine Kollegen den Brand löschen? Feuerwehrmann Sam und seine drei Kollegen aus dem Hafentstädtchen Pontypandy werden zu einem neuen Brandeinsatz gerufen. Nicht nur auf den TV- und Computer-Bildschirmen, sondern auch auf dem Spielplan wollen die Feuerwehrleute schnellstmöglich zum Einsatzort gelangen, um das Feuer zu löschen. Damit das gelingt, brauchen die Spieler ein gutes Gedächtnis und auch eine Portion Glück. Ein Riesenspaß für alle Kids, die davon träumen, später einmal Feuerwehrmann oder -frau zu werden. 2 bis 4 Spieler ab 4 Jahren versuchen beim Ravensburger Wettlaufspiel „Einsatz für Sam“, als Erster ihre Spielfigur zum Einsatzort zu bringen. Nur wer unter den neun Einsatzchips die richtigen aufdeckt, darf viele Schritte vorwärts ziehen oder sogar zwei unterschiedlich lange Leitern einsetzen, mit denen es rasch vorangeht. Greifen die Spieler jedoch versehentlich zum nassen Schlauch, rutschen sie daran ein gutes Stück zurück und müssen sich erneut vorarbeiten. Aber Achtung: Gerade dann, wenn man sich gemerkt hat, wo welcher Einsatzchip liegt, kommt Lausebengel Norman und mischt alles wieder durcheinander. Ein lustiges Leiterspiel mit zwei beweglichen Leitern und einem Wasserschlauch für alle Fans von Feuerwehrmann Sam und seinen mutigen Freunden von der Feuerwache.

(Spieleanleitung in DE, FR, IT, NL)

##### Auf zum Eispalast!

##### [Spiel zum Film Frozen]

Bei diesem spannenden Würfelspiel machst du dich zusammen mit Anna, Elsa und ihren Freunden auf eine spannende Reise durch das Königreich Arendelle.

Mit Würfelglück und etwas Taktik wirst du deine Mitspieler abschütteln und als Erster den Eispalast erreichen.

(Alter: 5-99 Jahre, für 2-4 Spieler)

## Ortsteil Artern

### ARATORA Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH

#### Havariedienst Monat Februar 2023

##### Elektriker:

Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen  
Telefon: 03466 - 31 21 7  
Handy: 0151 / 17 42 10 06

##### Sanitär u. Heizung:

Firma Sanitär Reiber, Inhaber Thomas Rumpf  
Telefon: 03466 - 30 27 56  
Handy: 0173 / 95 83 04 7

## Der Herbst ist da im Kinderhaus Regenbogen

Am 06. Oktober 2022 waren alle Kinder und ihre Familien zu unserem traditionellen Herbstfest im Kinderhaus Regenbogen in Artern herzlich eingeladen, welches nach 2-jähriger Pause endlich wieder stattfinden konnte. Gefeierte wurde auf unserem großen Außengelände. Nach der Begrüßung durch unsere Kindergartenleitung Frau Cindy Hilker-Langenhahn konnten die großen und kleinen Gäste bei Kakao, Kaffee und Kuchen das sonnige Wetter genießen.

Doch auch sportlich wurde sich bei unserer Herbstolympiade betätigt. An verschiedenen Stationen wie Gummistiefelweitwurf, Mülltonnenwettrennen oder Schubkarrenslalom kam keine Langeweile auf. Jung und Alt waren mit Spaß und Freude eifrig dabei. Zur Belohnung erhielt jedes Kind einen Apfel oder eine Birne, sowie eine kleine, süße Überraschung.

Gerne bedanken wir uns bei allen fleißigen Bäckern und Bäckerinnen für die leckeren Kuchen und Muffins. Es war ein gelungenes Fest und wir freuen uns auf die nächste Herbstolympiade in diesem Jahr.

Michaela Schmidt

## Martini-Woche im Kinderhaus Regenbogen

Im Kinderhaus Regenbogen in Artern ist immer was los. In der Woche vom 07. bis 11. November 2022 lernten wir den Heiligen Martin kennen. Im Erzählkreis stellten uns die Erzieherinnen das Projekt „St. Martin“ vor und gaben eine kleine Einstimmung dazu. Am Dienstag folgten wir der Einladung des Kirchenkreises der Regionalgemeinde „Mittleres Unstruttal“ in die Marienkirche Artern. Hier empfing uns die Gemeindepädagogin Frau Wagner und erzählte uns die Geschichte vom Heiligen Martin. Auf einer großen Leinwand konnten wir sehen, wie Martin aufwuchs, zum Soldat wurde und eines Tages einem armen Mann im bitterkalten Winter die Hälfte seines Mantels schenkte. Neben anstehenden dann schon Getränke und ein großes Milchbrot, welches Fr. Wagner mit uns teilte. Dabei konnten wir Fragen über das Gehörte und Gesehene stellen. Zum Abschluss überreichte sie uns noch eine „Medaille“, die wir zu Hause ausmalen konnten. Mit einem Lächeln und winkenden Kinderhänden verabschiedeten wir uns und sagten nochmals herzlichen Dank für diesen tollen Vormittag.

Am Mittwoch wartete schon das nächste Highlight auf uns. Wir konnten kaum die Zeit abwarten bis die Erzieherinnen alle Backzutaten zusammengetragen hatten. Endlich ging das Backen der Martinshörnchen los. Einige halfen beim Abmessen und Abwiegen von Mehl, Zucker und den anderen Zutaten. Die Nächsten rührten und kneteten den Teig. Und die Anderen formten die Hörnchen, die dann gebacken wurden. Nachmittags packten wir die Gebäcke in kleine Tütchen ein.

Am Donnerstag gingen wir gruppenweise gleich nach dem Frühstück los. Bepackt mit einem großen Korb voller Martinshörnchen besuchten wir unter anderem das Landratsamt, die ThINKA, EURATIBOR, die Lebenshilfe, die Bibliothek und die Läden in der Innenstadt. Dort (ver-)teilten wir dann unsere Gaben.

Am Freitag feierten wir in der KiTa den Martinstag. In einem gemeinsamen Morgenkreis sangen wir unser Laternenlied. Danach stärkten wir uns beim „Gesunden Frühstück“, welches wieder vom Trampelpfad e.V. Artern gesponsert wurde. Auf diesem Weg möchten wir uns auch dafür recht herzlich bedanken.

Anschließend starteten wir mit unseren Laternen einen kleinen Laternenumzug durch den abgedunkelten Kindergarten.

Es war eine tolle und abwechslungsreiche Woche in der wir viel erlebt haben.

## Die Kinder aus dem Kinderhaus Regenbogen



## Dankeschön

### für die Unterstützung unseres Netzwerkes TRAMPPELPFAD bei der Durchführung der Aktion „NIKOLAUSSTIEFEL“ 2022

Heute sind es fast 2 Monate her, dass die Aktion „Nikolausstiefel“ des Netzwerkes Trampelpfad in Artern stattgefunden hat. Auch wenn die zwei Monate verstrichen sind, haben wir nicht vergessen, dass wir vielen Menschen dafür ein großes Dankeschön sagen wollen. Viele Mitarbeitende unseres Netzwerkes haben viel Kraft in die Vorbereitung dieser Aktion gesteckt. Das hat umso mehr Freude gemacht, da sie ja wussten, dass viele Einrichtungen und Gewerbetreibende unserer Stadt sie dabei unterstützen werden.

An dieser Stelle danken wir:

Allianz Versicherung Seeger; Augenoptik Jarzombski; Augenoptik Mohr; Augustin-Alles für Haus Hof und Garten; Bäckerei Lampe; Bäckerei Süpke; Bäckerei Trautmann; Bürobedarf Uwe Hagel; Efes Döner Pizzahaus; Engel-Apotheke; Ergotherapie IBKM; Euronics Rätzke; Fahrshule Klug; Fleischerei Müller; Friseur Haarstudio am Boulevard; Friseur Eck Artern; Friseursalon Wasserstraße; Griechisches Restaurant Artern; Her-Pi-Center; Hörgeräte Sabine Wiewicke; Idee + Spiel Baumann Artern; Keller Schmuck und Uhren; Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen, Filiale Artern; Kyffhäuser Textilservice Patrick Helm; Löwenapotheke; M&T Mobilfunk Artern; Physiotherapie Heike Brock; Reisebüro Sachsen Anhalt Tours; Ristorante Pizzeria Da Vinci; Sanitätshaus Zimmer; Schuhmoden Weber.

Es hat wieder viel Freude gemacht und auch gebracht, dass wir diese Aktion mit Ihrer Hilfe durchführen konnten. DANKE-SCHÖN!!!

Im Namen der Mitarbeitenden im Netzwerk Trampelpfad  
A. Braune

## Wir gratulieren

### ... herzlich zum Geburtstag

**Artern OT Artern**

28.02. Frau Freund, Beate zum 70. Geburtstag

**Gehofen**

24.02. Herr Ledwolorz, Gerhard zum 85. Geburtstag



## Veranstaltungen

### Aktuelle Kurse der VHS

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
21.02.2023	17:00	18:30	Spanisch für Anfänger - online	Online	José-María Arévalo
21.02.2023	18:45	20:15	Spanisch A1 Fortsetzung - online	Online	José-María Arévalo
22.02.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: JournalistInnen der Süddeutschen Zeitung im Gespräch	Online	Dozententeam
23.02.2023	19:00	19:45	Wirbelsäulengymnastik	Oldisleben - TGS, Turnhalle	Sylvia Zeugner
27.02.2023	17:00	20:00	Prüfungsvorbereitung Sportbootführerschein Binnen	Sondershausen, Güntherstraße	Dirk-Michael Franke
27.02.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Kann man Demokratie messen?	Online	Dozententeam
28.02.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Was ist Technik? Vom kreativen Ausufern eines Begriffs	Online	Dozententeam
01.03.2023	19:00	21:00	Verkehrsteilnehmerschulung - sicher und mobil	Artern - Kursraum	Hans-Jürgen Zachariae
07.03.2023	18:30	20:00	Fragen und Probleme rund um den Computer	Artern - Kursraum	Marko Ziegner
07.03.2023	18:30	20:30	Finanzbuchführung 1 - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Finanzbuchführung 2 - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Betriebliche Steuerpraxis - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Bilanzierung - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Controlling - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Einnahmen-Uberschussrechnung - Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Finanzwirtschaft - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Kosten- und Leistungsrechnung - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Lohn und Gehalt 1 - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Lohn und Gehalt 2 - Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	18:30	20:30	Personalwirtschaft - online Webinar	Online	Dozententeam
07.03.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Humanoide Roboter in Raumfahrt, Industrie und Pflege	Online	Dozententeam
15.03.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Dunkle Materie: Das große Rätsel der Kosmologie	Online	Dozententeam
16.03.2023	19:30	21:00	vhs.wissen live: Lässt sich eine globale Wasserkrise abwenden?	Online	Dozententeam
21.03.2023	19:00	22:00	Töpfern	Artern - Töpfern	Jutta Vollrath

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in den Geschäftsstellen oder den Außenstellen der VHS an!  
0 36 32/ 741 262 oder vhs-sondershausen@kyffhaeuser.de

### „Rundherum“ - Geschichte einer Weltreise

Die Olympischen Spiele in Sydney mit dem Fahrrad zu erreichen war ursprünglich das Ziel des damals 32-jährigen Wolfners. Mit Empfehlungsschreiben des Nationalen Olympischen Komitees, Verabschiedung durch Landrat, Bürgermeister, Freunde und Familie begab sich Thomas Meixner am 1. Mai 1998 mit über einem Zentner Gepäck auf seinem Rad, das er auf den Namen „Else“ taufte, auf Abenteuerreise, die drei Jahre und sieben Monate dauern sollte. „Lieber gescheitert als unversucht“ war sein Reismotto. Gescheitert ist er nie, denn trotz etlicher Negativerlebnisse, wie etwa eine schwere Infektion in Indien oder ein versuchter Raubüberfall in Ecuador, kehrte er mit seiner „Else“ glücklich am 2. Dezember 2001 wieder in seine Heimatstadt Wolfen (Landkreis Bitterfeld) zurück. 36 Länder auf 5 Kontinenten bereiste der gelernte Elektromechaniker. Dabei suchte er nicht immer die Postkartenidylle, sondern radelte oft auf einsamen Strecken fernab der ausgetretenen Touristenpfade. Dschungelpisten, Schlammwege, Höhen von über 5200 Meter: „Else“ schaffte mit ein paar Reparaturen scheinbar unmögliches. Von russischer Gastfreundschaft, neugierigen Chinesen, die aber überhaupt kein Vergleich zu den Indern seien, freundlichen Australiern und einer schlecht gelaunten Amerikanerin, der er sogar eine Nacht Gefängnis zu „verdanken“ hat, wird erzählt. Er

sah auf seiner Reise viele schöne Dinge aber auch genug Armut und Dreck...

Lassen sie sich für einen Abend auf eine Weltreise mitnehmen. Viele Geschichten und Begebenheiten dieser 99000 km langen Tour wird der Weltenbummler in einer Dia-Show dem interessierten Publikum vermitteln.

Der Abenteurer Thomas Meixner aus Sachsen-Anhalt berichtet in einer interessanten Dia-Show über seine Weltreise, die ihn mit seinem Fahrrad durch 35 Länder auf fünf Kontinenten führte. Er kurbelte exakt 98951 km rund um den Globus.

**Am 10. März 2023 um 19 Uhr im Mehrzwecksaal in der Ortschaft Oldisleben (Stadt An der Schmücke) können sie den Weltenbummler persönlich kennen lernen.**

Karten erhalten Sie in der Allianz Agentur Markus Röse sowie in Tänzels Technik Shop in Oldisleben im Vorverkauf für 10,- €.

Infos auch unter: [www.thomasmeixner.de](http://www.thomasmeixner.de)

Bei Fragen zur Veranstaltung gern an Christina Rahaus (0152/34070205) wenden.



**2023 Montags  
GESPRÄCHE**



**Montagsgespräch  
am 06.02.2023, 19.30 Uhr  
auf Kloster Donndorf**

**Christliche Lebenskunst:  
Ein Vortrag zum 925. Geburtstag  
der Hildegard von Bingen**

**Referentin: Beate Stöckigt**  
Pastorin i.R., Apolda

Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Unterstützung der Bildungsarbeit der LHVHS wird gebeten.



Ländliche  
Heimvolkshochschule Thüringen e. V.  
OT Kloster Donndorf, Kloster 6, 06571 Roßleben-Wiehe  
Telefon: 034672 851-0, Mail: LHVHS@klosterdonndorf.de



**BLUTSPENDETERMINE  
I. Quartal 2023**

10.02.2023	Roßleben	DRK Räume (AWO-KiGa)	Schillerstraße 7	15:00-19:00
14.02.2023	Bad Frankenhausen	Rotbart Arena	Esperstedter Str. 23	15:00-19:00
09.02.2023	Heygendorf	Sportlerheim	Kolonie 137 c	17:00-20:00
21.02.2023	Heldrungen	Tagespflege "Thüringer Pforte"	Bahnhofstraße 13 a	15:00-19:00
22.02.2023	Bad Frankenhausen	Rotbart Arena	Esperstedter Str. 23	15:00-19:00
23.02.2023	Artern	Borlachs Schule	Am Königstuhl 9	15:30-19:30
28.02.2023	Artern	Borlachs Schule	Am Königstuhl 9	15:30-19:30
15.03.2023	Bottendorf	Mehrzweckhalle	Bergstraße 9D	15:00-19:00



**SPENDE  
BLUT**  
BEIM ROTEN KREUZ

Kostenlose Service-Hotline: 0800 / 1194911

## Handwerk braucht Nachwuchs!

Am 17. Juni 2023 findet von 10 bis 15 Uhr in Sondershausen ein ganz besonderer Familientag mit dem regionalen Handwerk statt. Interessierte Handwerker aus dem Raum Nordthüringen von A bis Z können sich an diesem Tag den Besuchern präsentieren - jedes Handwerk ist willkommen -. Durch das Kooperationsprojekt des Regionalmanagement Nordthüringen mit der Kreishandwerkerschaft Kyffhäuser-Unstrut-Hainich und der HABI soll die Vielseitigkeit des Handwerks in den Vordergrund gerückt werden. Es werden an diesem Tag verschiedene Aktionen zum Entdecken, Mitmachen und Ausprobieren angeboten. Die Handwerksunternehmen haben die Möglichkeit, mit Besuchern direkt ins Gespräch zu kommen und über Praktika, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegsmöglichkeiten zu informieren.

Regionale Handwerksunternehmen, die ihren Beruf auf dem Familienaktionstag aktiv verschiedenen Altersgruppen vorstellen und offene Stellen bewerben möchten, sind aufgerufen, sich bei Interesse und weiteren Fragen bei Nicolle Linke telefonisch unter 03632 741310 oder per E-Mail an [n.linke@kyffhaeuser.de](mailto:n.linke@kyffhaeuser.de) zu melden.

## Mobil bleiben im Alter und sicher im Straßenverkehr

Seniorinnen und Senioren sind heute aktiver denn je, dazu ist es erforderlich mobil zu bleiben, so lange wie möglich. Denn Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil unserer modernen Gesellschaft, gehört zur Teilhabe an allen Lebensbereichen, ob zu Fuß, mit dem Rad, mit dem Pedelec oder mit dem Auto. Gerade in unserem ländlichen Raum sind wir häufig auf das Auto angewiesen um zum Arzt zu kommen, zum Einkaufen, zum Verein oder zum Besuch der Familie oder der Freunde.

Ein verantwortungsvoller Fahrer achtet darauf, dass das Fahrzeug regelmässig gewartet wird, die passenden Reifen je nach Jahreszeit bekommt, die Inspektion nicht versäumt wird, die Scheibenwischer ausgetauscht werden, aber was ist mit der Fahrerin oder dem Fahrer?

Ist noch alles in Ordnung oder ist die ein oder andere Fahrtechnik etwas eingerostet. Beherrschen Sie noch die Gefahrenbremsung oder den Schulterblick? Und kennen Sie auch die neusten Verkehrszeichen oder Änderungen in der Straßenverkehrsordnung? Wenn Sie wissen wollen, wie es um Ihr Verkehrswissen steht oder Sie Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten auffrischen wollen, damit Sie solange wie möglich sicher mobil unterwegs bleiben können. Dann besuchen Sie unsere kostenlosen Verkehrsteilnehmerschulungen, die durch ausgebildete Moderatoren oder Fahrerschullehrer angeboten werden. **Dabei geht es nicht darum, Ihnen eine zweite Fahrschulprüfung abzunehmen oder gar bei Nichtwissen den Führerschein einzuziehen.** Das steht der Verkehrswacht ersten nicht zu und zweitens unser Ziel ist, Sie sicherer im Strassenverkehr machen.

In Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule und der Stadt Bad Frankenhausen möchten wir allen Interessierten folgende Termine für eine Schulung der Verkehrsteilnehmer ca. 2 Stunden anbieten:

Beginn ist jeweils 19.00 Uhr.

1.3.2023	Kreisvolkshochschule Artern, Straße der Jugend 11 a
8.3.2023	Domizil Bad Frankenhausen, Bahnhofstraße 5
23.3.2023	Kreisvolkshochschule Artern, Straße der Jugend 11 a
5.4.2023	Domizil Bad Frankenhausen, Bahnhofstraße 5
26.04.2023	Kreisvolkshochschule Artern, Straße der Jugend 11 a
3.5.2023	Domizil Bad Frankenhausen, Bahnhofstraße 5

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.  
Wir freuen uns über Ihren Besuch.

**Ihre Gudrun Holbe**  
Geschäftsführerin der  
Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern e. V.

## Borlachschnullerschule Artern

### Einladung zum Schnuppertag

**Montag, d. 27. Februar 2023**  
**Treffpunkt: 16.30 Uhr im Saal der Borlachschnullerschule Artern**  
Informiert euch über den Schnuppertag auf unserer Homepage [www.borlachschnullerschule.de](http://www.borlachschnullerschule.de)  
Wir freuen uns auf euer Kommen!

### Anmeldung zum Schulbesuch für das Schuljahr 2023/24

Alle Schülerinnen und Schüler der jetzigen Klassen 4, die ab dem Schuljahr 2023/24 die Klassen 5 der Johann-Gottfried-Borlach-Schnullerschule Artern, Staatliche Gemeinschaftsschule, besuchen werden, müssen in der **Woche vom 6. bis 10. März 2023** durch die Sorgeberechtigten im Sekretariat unserer Schule zu folgenden Zeiten angemeldet werden:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 13.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr



### Reinsdorfer Zwergenmarkt

„ Alles rund um 's Kind“

(Angeboten werden Spielzeug, Bücher, Schuhe, Kleidungsstücke für Herbst und Winter in den Größen 50 - 188)

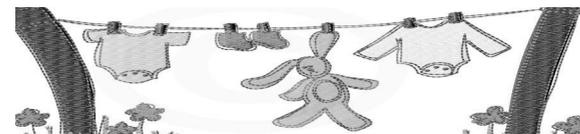
**Wann?:** am 04. März 2023  
von 10:30 bis 15:00 Uhr  
für Schwangere mit einer Begleitperson bereits ab 09:30 Uhr

**Wo?:** im Bürgerhaus Reinsdorf  
(Hauptstraße 98, 06556 Reinsdorf)

Zur Stärkung gibt es einen kleinen Mittagsimbiss und wie immer Kaffee, selbstgebackenen Kuchen und frisch gebackene Waffeln.

Wir freuen uns auf Sie.

Besuchen Sie uns doch mal auf unserer Facebook-Seite „Zwergenmarkt Reinsdorf“.



## Weltwassertag am 22. März 2023

Jährlich findet am 22. März der Weltwassertag statt. Der Weltwassertag 2023 steht unter dem Motto „**Beschleunigung des Wandels**“.

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt am **22. März 2023** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** einen Tag der offenen Tür durch.

Besichtigt werden kann die:

### Kläranlage Artern (Am Westbahnhof)

Kyffhäuser Abwasser- und  
Trinkwasserverband  
Sitz Artern  
**Bartels**  
**Werkleiter**



Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und das Halbjahreszeugnis mitzubringen.

Die Anwesenheit beider Sorgeberechtigter ist zur Anmeldung notwendig. Ist ein Sorgeberechtigter zur Anmeldung verhindert, ist durch den anmeldenden Sorgeberechtigten eine Vollmacht mitzubringen (siehe Homepage/Formulare). Alleinerziehende Elternteile müssen eine Sorgeberechtigungsbescheinigung vorlegen.

**Silke Hartkopf**  
Schulleiterin

## Veranstaltungsplan März 2023 - Freizeitzentrum Artern

### Di, 07.03.2023

14.30 Uhr Wir basteln Frauentagsgeschenke

### Mi, 08.03.2023

14.30 Uhr Frauentagsfeier - herzliche Einladung an alle Mädchen und Frauen

### Do, 09.03.2023

14.30 Uhr Spielenachmittag

### Fr, 10.03.2023

14.30 Uhr Lesenachmittag

### Di, 14.03.2023

14.30 Uhr Bastelnachmittag

### Mi, 15.03.2023

09.30 Uhr Babybrunch - Herzliche Einladung an alle jungen Eltern und Großeltern, ein Frühstück mit Erfahrungsaustausch über alle möglichen Probleme

### Do, 16.03.2023

14.30 Uhr Spiele an der frischen Luft (nach Wetterlage)

### Fr, 17.03.2023

15.00 Uhr Leseclub

### Di, 21.03.2023

14.30 Uhr Bastelnachmittag

### Mi, 22.03.2023

09.30 Uhr Frauenfrühstück - herzliche Einladung an alle zum gemütlichen Frühstück, einfach mal die Seele baumeln lassen

### Do, 23.03.2023

14.30 Uhr Wir backen Kuchen, Anmeldung bis zum 20.03.2023

### Fr, 24.03.2023

14.30 Uhr Ostergeschichten

### Di, 28.03.2023

14.30 Uhr Familiennachmittag - gemütliches Kaffeetrinken mit Basteln

### Mi, 29.03.2023

14.30 Uhr Nähkurs mit Anke

### Do, 30.03.2023

14.30 Uhr Nähkurs mit Anke

### Fr, 31.03.2023

15.00 Uhr Leseclub

*Änderungen vorbehalten!*

**Wir freuen uns auf Euch - Team Freizeitzentrum Artern**

## Einladung zu einer Veranstaltung



Landratsamt  
Kyffhäuserkreis



Thüringer  
Energie- und  
GreenTech-  
Agentur



**Datum:** 14. März 2023, 17:30 Uhr - 19:30 Uhr,  
**Ort:** Staatliche Gemeinschaftsschule  
„Johann Gottfried Borlach“, Artern  
(Am Königstuhl 9, 06556 Artern/Unstrut)  
**Eintritt:** kostenfrei

**Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, die Naturstiftung David und die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEgA) laden ein zur Veranstaltung:**

### **„Kohle sparen mit Sonnenstrom“**

Steigende Strompreise, die Abhängigkeit von Öl, Gas und Kohle und nicht zuletzt die spürbaren Folgen des Klimawandels, wie die letzten Dürresommer, beschäftigen uns alle. Photovoltaik wandelt Sonnenlicht in Strom um und ist eine der günstigsten nachhaltigen Energiequellen. Nicht nur Kommunen und Unternehmen, auch Privatpersonen profitieren vom Umbau der Energieversorgung. Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach kann im Schnitt 30 % des eigenen Strombedarfs decken und gewährt damit ein Stück Unabhängigkeit von steigenden Preisen. Seit Anfang 2023 entfällt auch die Mehrwertsteuer für Photovoltaik und deren Installation. Die Kosten für eine eigene Anlage sind damit deutlich gesunken. Die Vorlaufzeiten bei Terminen mit Solarteuren und lange Lieferzeiten für Material sind gute Gründe, schon jetzt an die Nutzung von Solarenergie im nächsten Sommer zu denken. Aber auch ohne eigenes Dach gibt es Möglichkeiten, sich an der Energiewende zu beteiligen, wie zum Beispiel mit Balkonkraftwerken. In der Veranstaltung werden die Grundlagen der Solarenergie vermittelt und beispielhaft das Vorgehen von den ersten Planungsschritten bis zur fertigen Anlage aufgezeigt. Die Teilnehmenden erfahren, welche Rahmenbedingungen zu beachten sind und ab wann eine Anlage wirtschaftlich wird. Nach den Vorträgen gibt es Gelegenheit, Fragen an die Experten, Daniel Krieg (ThEgA) und Christopher Liss (Naturstiftung David), zu stellen.

Anmeldung erforderlich:  
[www.naturstiftung-david.de/sonnenstrom](http://www.naturstiftung-david.de/sonnenstrom)



**Kontakt:**  
Naturstiftung David  
Christopher Liss (Projektkoordinator Klimaschutz)  
Telefon: +49 361 710 129-43,  
E-Mail: [christopher.liss@naturstiftung-david.de](mailto:christopher.liss@naturstiftung-david.de)

## Fit in 2023 Unsere Dauerangebote

### **NEU: Fitness für Männer ab 60**

Bewegungsangebot für Männer (mit Susann Kuppe)

- ab 20.02.2023 wöchentlich montags um 17.00 Uhr
- Treffpunkt: Volkshochschule/Außenstelle Artern, Straße der Jugend 8

### **„Bianca bewegt!“**

Bewegungsangebot im Innenraum entsprechend den Teilnehmerwünschen (mit Bianca Schadowske)

- wöchentlich donnerstags um 10.00 Uhr
- Treffpunkt: Volkshochschule/Außenstelle Artern, Straße der Jugend 8

### **„Artern, wie geht's?“**

Spazierstunden an der frischen Luft mit zusätzlichen Bewegungseinheiten (mit Monique Keßler)

- im Wochenwechsel dienstags um 10.00 Uhr
- Treffpunkt: Eingang Salinepark (ungerade KW)  
Königstuhl/Bürgerhaus (gerade KW)



GKV-Bündnis für  
GESUNDHEIT



AGETHIR



LSB  
LANDESPORTBUND  
THÜRINGEN



vhs  
VHS  
Bewegung & Begegnung  
im Quartier

BeBeQu wird gefördert von den Krankenkassen/ Krankenkassenverbänden des Landes Thüringen nach §20a SGB V im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.



## Vereine und Verbände

### Der Verein Hohe Schrecke präsentiert sich auf der Grünen Woche in Berlin

Die Hohe Schrecke und die Saftkellerei im Bahnhof Donndorf präsentieren sich gemeinsam mit dem Tourismusverband Thüringer Becken in der Landeshauptstadt mit Tourismus-Highlights und regionalen Leckereien. Das Team des Vereins „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e. V.“ startet gemeinsam mit dem Tourismusverband „Thüringer Becken“ e.V. am Donnerstag die Fahrt nach Berlin. Der Messestand muss noch aufgebaut werden und die Tablets und Prospektständer sollten gut gefüllt sein, bevor die Gäste dann von 20. - 29. Januar 2023 die Hallen betreten. Am Stand der Hohen Schrecke wird es auch leckere Säfte der Kellerei im Bahnhof von Maik Rahaus zum Verkosten geben. Regionales Obst wird vor Ort durch eine Saftpresse in köstliche und erfrischende Getränke „verwandelt“ und soll die Besucher und Touristen in die Region locken. Die Internationale Grüne Woche ist eine der traditionsreichsten Messen in Berlin und eine der bekanntesten Veranstaltungen in Deutschland überhaupt. Hier präsentieren sich Hersteller und Produzenten aus verschiedensten Themengebieten wie zum Beispiel Garten- und Landschaftsbau, Tourismus oder regionale Erzeuger. Der Verein stellt die Region Hohe Schrecke mit all ihren Besonderheiten vor. Im Mittelpunkt steht das urwüchsigen Walderlebnis in der Hohen Schrecke mit herausragenden Wanderwegen oder Radwegen, den zertifizierten Landschaftsführern, die regelmäßig Führungen anbieten und natürlich auch die Hängeseilbrücke als touristisches Highlight und Anziehungspunkt. Der Messestand ist in Halle 20 zu finden. Diese Halle wird durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft betreut und es präsentieren sich viele regionale Produzenten und Vermarkter aus ganz Thüringen. Im Mittelpunkt der Thüringen Präsentation steht in diesem Jahr der Landkreis Weimarer Land, der sich mit Tiny Houses als Art des nachhaltigen Bauens und dem Goethe-Erlebnisweg in Szene setzt.



### Wer möchte gern die „Volkszählung der Schmetterlinge“ unterstützen?

Schmetterlinge sind die wohl farbenprächtigsten und auffälligsten Vertreter der artenreichen Tiergruppe der Insekten. Die Menschen assoziieren mit Ihnen bunte Blühwiesen in einer intakten Natur. Schmetterlinge stellen aber teils sehr spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum, wodurch sie auch sehr empfindlich auf Veränderungen in ihrer Umgebung reagieren. Aus diesem Grund eignen sie sich gut als Indikatoren für den Zustand einer Landschaft. Traditionell über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaften unterliegen heute in vielen Regionen den Einflüssen einer intensivierten Landwirtschaft, verbunden mit einem Rückgang der Artenvielfalt, dem auch viele Schmetterlingsarten zum Opfer fallen.

Im Rahmen eines Tagfalter-Monitorings, das heißt einer Artenerfassung und -zählung auf ausgewählten Flächen, kann die Situation zahlreicher Arten fundiert beurteilt werden, können Aussagen über deren Bestandsentwicklung und Populationsbiologie gemacht werden. Initiiert wurde das Tagfalter-Monitoring Deutschland (TMD) im Jahr 2005 durch das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), das gemeinsam mit der Gesellschaft für Schmetterlingsschutz (GfS) auch die Koordination übernommen hat. Zur systematischen Erfassung ausreichender Daten ist neben einer engen Vernetzung zahlreicher Behörden, Verbände und entomologischer Vereine die kontinuierliche Unterstützung durch viele Freiwillige notwendig. Auf deren Engagement beruht der bisherige Erfolg des Monitorings, es besteht aber weiterhin ein großer Bedarf an interessierten Menschen, die die Aktion unterstützen.



Landschaftspflegeverband  
Südharz / Kyffhäuser e.V.



Natura 2000-Station "Südharz/ Kyffhäuser"

Der Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. (LPV) als Träger des im Bundesprogramm Biologische Vielfalt geförderten Projektes „Via Natura 2000 - Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft“ möchte im Jahr 2023 die Arbeit des TMD unterstützen und sucht Interessierte, die sich an der Bestimmung und Zählung von Tagfalterarten beteiligen möchten. Speziell auf Blühstreifen und Blühsäumen an Feldern, die im Rahmen des Via Natura 2000-Projektes als Verbundbiotope in der Agrarlandschaft in den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis angelegt wurden, ist eine Datenerfassung zur Entwicklung der Tagfaltervorkommen, auch in Bezug auf politische Entscheidungsprozesse zum Biodiversitätsschutz, bedeutsam. Der LPV bietet in Kooperation mit dem UFZ im Sommer 2023 eine Schulung zur Einweisung in das Tagfalter-Monitoring an.

Bei Interesse am Kennenlernen des Programms und einer fachlich angeleiteten und begleiteten Beteiligung gibt das Team des LPV sehr gern weitere Auskünfte unter 03631 4966478, Ansprechpartner ist Tobias Ehrhardt.

Informationen zum Tagfalter-Monitoring erhalten Sie auch unter <https://www.ufz.de/tagfalter-monitoring/>, Informationen zum Projekt Via Natura 2000 des LPV unter [http://www.lpv-shkyf.de/?Aktuelle\\_Projekte\\_\\_\\_BfN-Projekt\\_VIA\\_Natura\\_2000](http://www.lpv-shkyf.de/?Aktuelle_Projekte___BfN-Projekt_VIA_Natura_2000).

### Förderverein Kindergarten Magdalenenstraße e. V.



#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit möchten wir bekanntgeben, dass alle Mitglieder

**am Montag, den 13.03.2023 um 17.30 Uhr**

in die Räumlichkeiten des Kindergarten Magdalenenstraße zu unserer jährlichen Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen sind.

Wir berichten über die Arbeit des Vereins, die Verwendung der Spendengelder und geplante Projekte.

Machen Sie von Ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch.

**Der Vorstand**

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirche

#### Ansprechpartner - Ev. Kirche auf einen Blick

##### Ev. Regionalgemeinde Artern-Heldrungen

Kirchstraße 3, 06556 Artern  
Gemeindebüro:  
Tel: 03466 / 302653  
Sprechzeiten dienstags  
von 8.00 bis 12.00 Uhr

**Pfarrerin: Lena Burghardt**  
Tel: 03466 / 302661  
Termin nach Vereinbarung

**Kantorin Johanna Taube**  
Mobil: 0179 / 4234318

**Gemeindepädagogin (in Ausbildung)**

**Elisa Wagner**  
Ernst-Thälmann-Straße 14  
99638 Kindelbrück  
Mobil: 0177 / 4 22 19 86  
E-Mail: [elisa.wagner@kk-e-s.de](mailto:elisa.wagner@kk-e-s.de)



## Veranstaltungen im Seelsorgebereich Artern

### Gemeindenachmittag Artern

Mi, 08.03.2023 14:00 Uhr

### Gemeindenachmittag Voigtstedt

Mi, 01.03.2023 14:30 Uhr

### Gemeindenachmittag Bretleben

Di, 21.02.2023, Di, 21.03.2023 14:00 Uhr

### Gemeindenachmittag Reinsdorf

Do, 23.02.2023, Do, 16.03.2023 14:00 Uhr

### Seniorentanz

Montags 14:30 Uhr

Bitte informieren Sie sich bei R. Vogt: 03466/ 320885

### Gottesdienst Haus Anna

Do, 09.03.2023 9:00 Uhr

### Gottesdienst DRK-Pflegeheim

Do, 16.03.2023 9:30 Uhr

### Gottesdienst im Betreuten Wohnen Wasserstraße

Do, 23.02.2023, Do, 23.03.2023 10:00 Uhr

### Gesprächskreis Artern

(Gemeinde- und Familienzentrums Harzstr. 16, Artern)

Mi, 22.02.2023, Mi, 29.03.2023 19:00 Uhr

Im Februar beginnt der Gesprächskreis mit der Andacht zum Aschermittwoch in der Marienkirche

### Frauenfrühstück

(Gemeinde- und Familienzentrums Harzstr. 16, Artern)

Mi, 01.03.2023 9:00 Uhr

Bitte informieren Sie sich bei

Frau Malcomess: 03466/302959, Frau Braune: 03466/320160

### Krabbelfrühstück

(Gemeinde- und Familienzentrums Harzstr. 16, Artern)

Donnerstags ab 9:30 Uhr

Informationen über A. Unger: 0172/ 7520887

### Familiennachmittag

(Gemeinde- und Familienzentrums Harzstr. 16, Artern)

Freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Information über C. Bracke: 0152/ 28 68 76 66

Kreativwerkstatt/ Nähen

(Gemeinde- und Familienzentrums Harzstr. 16, Artern)

Montags: 27.02., 13.03., 27.03. ab 17:00 Uhr

Bitte Termine erfragen bei Sylvia Knöppel: 03466/323041

## Gottesdienste im Seelsorgebereich Artern

### Sonntag 19.02.

10:30 Artern

14:00 Reinsdorf

### Mittwoch 22.2.

19:00 Taize-Andacht zum Aschermittwoch - Beginn der Passionszeit

### Sonntag 26.02.

09:15 Bretleben (Gemeinderaum im Pfarrhaus)

10:30 Artern

14:00 Voigtstedt (Gemeinderaum im Pfarrhaus)

### Freitag, 01.03.

18:00 Weltgebetstag

### Sonntag 05.03.

10:30 Artern - mit Abendmahl

14:00 Reinsdorf

### Sonntag 12.03.

09:00 Voigtstedt (Gemeinderaum im Pfarrhaus)

10:30 Artern

14:00 Ritteburg

### Sonntag 19.03.

10:30 Artern

14:00 Reinsdorf

### Sonntag 26.03.

10.30 Artern - Regionalgottesdienst  
m. Vorstellung der Konfirmanden

## Herzliche Einladung zu Andachten in der Passionszeit

Mit dem Aschermittwoch am 22.02.2023 beginnt wieder die 40 tägige vorösterliche Passions- bzw. Bußzeit. Buße bedeutet im Griechischen „Umdenken“ und „Umkehren“ - zu Gott und zum Mitmenschen. Die Passionszeit ist damit eine Zeit zur Orientierung, zum Gebet und zur Andacht. Dazu laden wir Sie herzlich in den Andachten in der Passionszeit ein.

Am Aschermittwoch, den 22.2.2023, feiern wir eine Taize-Andacht mit der Möglichkeit sich mit dem Aschekreuz segnen zu lassen. Die Passionsandachten finden dann ab dem 09.03.2023 bis zum Osterfest jeweils donnerstags um 19:00 Uhr in der Marienkirche in Artern statt. Wir freuen uns auf Sie.

Lena Burghardt

## Neue Kantorin übernimmt Elternzeitvertretung

Frau Haemi Oh ist seit dem 1. Februar die Vertretung von Kantorin Johanna Taube, die sich zur Zeit noch in Elternzeit befindet. Sie übernimmt die Leitung des Chores der Kantorei Artern-Wiehe und die musikalische Begleitung der Gottesdienste im Bereich der evangelischen Regionalgemeinde Artern-Heldrungen. Sie schloss unter anderem das Studium der Kirchenmusik an der Kirchenmusikalischen Hochschule Halle/Saale erfolgreich ab und freut sich nun auf ihr neues Aufgabengebiet. Mit ihr bekommt die evangelische Kirchengemeinde eine kompetente Musikerin, die auch Klavierunterricht gibt.

Ch. Puchta



Frau Haemi Oh wird in der Kantorei Artern-Wiehe herzlich begrüßt



**REGIONALGEMEINDE ARTERN-HELDRUNGEN**

**Herzliche Einladung zum Weltgebetstag 2023 aus Taiwan**

Rund 180 km trennen Taiwan vom chinesischen Festland. Doch es liegen Welten zwischen dem demokratischen Inselstaat und dem kommunistischen Regime in China. Die Führung in Peking betrachtet Taiwan als abtrünnige Provinz und will es „zurückholen“ – notfalls mit militärischer Gewalt. Das international isolierte Taiwan hingegen pocht auf seine Eigenständigkeit. Als Spitzenreiter in der Chip-Produktion ist das High-Tech-Land für Europa und die USA wie die gesamte Weltwirtschaft bedeutsam. In diesen unsicheren Zeiten haben taiwanische Christinnen Gebete, Lieder und Texte für den Weltgebetstag 2023 verfasst. Am 3. März feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde diese Gottesdienste. „Ich habe von eurem Glauben gehört“, heißt es im Bibeltex Eph 1, 15-19. Wir wollen hören, wie die Taiwanerinnen von ihrem Glauben erzählen und mit ihnen für das einstehen, was uns gemeinsam wertvoll ist: Demokratie, Frieden und Menschenrechte. Die Hauptinsel des 23 Millionen Einwohner zählenden Pazifikstaats ist ungefähr so groß wie Baden-Württemberg. Auf kleiner Fläche wechseln sich schroffe Gebirgszüge, sanfte Ebenen und Sandstrände ab. Über 100 kleine Korallen- und Vulkaninseln bieten einer reichen Flora und Fauna Lebensraum. Bis ins 16. Jahrhundert war Taiwan ausschließlich von indigenen Völkern bewohnt. Nur etwa 2% der Bevölkerung gelten heute als Indigene. Der Konflikt zwischen der Volksrepublik China und Taiwan geht zurück auf den chinesischen Bürgerkrieg zwischen 1927 und 1949. Damals flohen die Truppen der national-chinesischen Kuomintang vor den Kommunisten nach Taiwan. Es folgte nicht nur der wirtschaftliche Aufschwung als einer der „asiatischen Tiger-Staaten“, sondern auch die Errichtung einer Diktatur. Im Jahr 1992 fanden die ersten demokratischen Wahlen statt. Heute ist Taiwan ein fortschrittliches Land mit lebhafter Demokratie. Gerade die junge Generation ist stolz auf Errungenschaften wie digitale Teilhabe, Meinungsfreiheit und Menschenrechte. Die meisten Taiwanerinnen und Taiwaner praktizieren einen Volksglauben. Zentrum des religiösen Lebens sind die zahlreichen bunten Tempel. Christen machen nur vier bis fünf Prozent der Bevölkerung aus. Zum Weltgebetstag **am Freitag, dem 3. März 2023**, laden uns Frauen aus dem kleinen Land Taiwan ein, daran zu glauben, dass wir diese Welt zum Positiven verändern können – egal wie unbedeutend wir erscheinen mögen. Denn: „Glaube bewegt“!



*Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.*

**Marienkirche Artern:**  
18.00 Uhr

**Heldrunen, Martin-Luther-Saal:**  
19.00 Uhr (mit gemeinsamem Essen)

*Bitte beachten Sie die Aushänge, ob und wann auch in anderen Gemeinden zu Weltgebetstagsgottesdiensten eingeladen wird!*

**Katholische Kirche**

**Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen**

**Samstag 18.02.2023**

17:00 Uhr Hl. Messe in Artern und Roßleben

**Mittwoch 22.02.2023**

17:00 Uhr Hl. Messe in Artern mit Austeilung des Aschenkreuzes  
18:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen mit Austeilung des Aschenkreuzes

**Samstag 25.02.2023**

10:00 Uhr FranzStunde für alle Kinder und Jugendlichen zw. 6 und 14 Jahren im Pfarrhaus in Sömmerda  
10:30 Uhr Erstkommunion-Unterricht Gruppe 2 im kath. Gemeinderaum in Bad Frankenhausen  
17:00 Uhr Hl. Messe in Wiehe

**Sonntag 26.02.2023**

08:30 Uhr Hl. Messe in Heygendorf  
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Roßleben  
10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

**Mittwoch 01.03.2023**

16:30 Uhr Treffen der Diakonats- und Kommunion-Helfer im Pfarrhaus in Sömmerda

**Donnerstag 02.03.2023**

19:00 Uhr Sitzung des Kirchenvorstandes im Pfarrhaus in Sömmerda

**Samstag 04.03.2023**

17:00 Uhr Hl. Messe in Heygendorf und Roßleben

**Sonntag 05.03.2023**

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

**Samstag 11.03.2023**

10:30 Uhr Erstkommunion-Unterricht Gruppe 2 im kath. Gemeinderaum in Bad Frankenhausen  
17:00 Uhr Hl. Messe in Wiehe

**Sonntag 12.03.2023**

08:30 Uhr Hl. Messe in Artern  
10:30 Uhr Hl. Messe in Roßleben  
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Frankenhausen

**Dienstag 14.01.2023**

14:00 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen, anschl. Seniorennachmittag

**Samstag 18.03.2023**

17:00 Uhr Hl. Messe in Artern und Roßleben

**Sonntag 19.03.2023**

10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen

**Samstag 25.03.2023**

10:00 Uhr FranzStunde für alle Kinder und Jugendlichen zw. 6 und 14 Jahren im Pfarrhaus in Sömmerda  
10:30 Uhr Erstkommunion-Unterricht Gruppe 2 im kath. Gemeinderaum in Bad Frankenhausen  
17:00 Uhr Hl. Messe in Wiehe

**Sonntag 26.03.2023**

08:30 Uhr Hl. Messe in Heygendorf  
10:30 Uhr Hl. Messe in Bad Frankenhausen  
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Roßleben  
15:00 Uhr Kreuzwegandacht im Bachraer Wald  
17:00 Uhr Vesper in der Krypta des Klosterturmes in Göllingen

**Samstag 01.04.2023**

14:00 Uhr Eröffnung Radfahrersaison in der St.-Ursula-Kirche in Wiehe

**donnerstags**

16:00 Uhr „Hast Du Töne und Farbe“ - ein kreativer Nachmittag für Kinder und Jugendliche im Pfarrhaus in Sömmerda

**Katholisches Pfarramt**

„St. Franziskus von Assisi“ Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Pfarrer Rudolf Knopp

Tel.: (03634) 339 - 12

Mail: [rudknopp@gmx.de](mailto:rudknopp@gmx.de)

Kooperator Jeevan Kumar Mayaluru

Tel.: (03634) 339 - 20

Mail: [rev.fr.jeevankumar@gmail.com](mailto:rev.fr.jeevankumar@gmail.com)

Büro Sömmerda

Tel. mit AB: (03634) 339 - 0

Fax: (03634) 339 - 22

E-Mail Pfarrei Sömmerda:

[pfarramt-soemmerda@gmx.de](mailto:pfarramt-soemmerda@gmx.de)

Homepage Pfarrei Sömmerda:

[www.franziskus-pfarrei.de](http://www.franziskus-pfarrei.de)

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler

[anita.koehler@mailbox.org](mailto:anita.koehler@mailbox.org)

Anzeigenteil

*LW-Service auf einen Klick:*   
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa

**ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.**  
Ringlebener Str. 55a  
06556 Artern/ OT Schönfeld  
Tel. 03466 3390660

**LACKIEREREI & KFZ-MEISTERBETRIEB**

**MARCEL HELM**

Unfallinstandsetzung  
Lackierungen aller Art  
Reifenservice u. Einlagerung  
Kfz-Reparaturen aller Fabrikate  
Inspektionsservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.

**BAGGERBETRIEB**  
Volkmar Graß



☎ 03 46 73 / 90 585 Mobil: 0173 / 98 18 445  
✉ Baggerbetrieb.Graß@t-online.de  
📍 Gewerbegebiet 16  
06577 An der Schmücke OT Oldisleben

Erdarbeiten · Pflasterarbeiten  
Abrissarbeiten · Landschaftsbauarbeiten

**Gas- Wasser- & Sanitärinstallation**

**NICO SCHWABE**

**Heizungsbau**

Ihr Meisterbetrieb für Sanitärinstallation  
Heizungsbau und Bauklempnerei

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Kundendienst

**Bergstraße 1 · 99713 Bellstedt**  
Tel./Fax: 036020/74192 · Mobil: 0173/5851110  
E-Mail: nico.schwabe@web.de

Wir sind für Sie da!

**ELEKTROTECHNIK**  
**JÜRGEN DIETRICH**



• Elektroinstallationen • Smart-Home  
• Hausgeräteservice • Reparatur und Verkauf  
• Photovoltaik • LED-Lichttechnik

**Bad Frankenhausen • Brauhausgasse 9**  
Mail: juergen@dietch-electro.de (034671)  
www.dietch-electro.de 79139




AB 34€\*

AB 19€\*

**Moped? E-Scooter? Einfach günstig versichern!**  
Jetzt Nummernschild abholen

Die neuen Nummernschilder für Moped und E-Scooter gibt es jetzt ganz besonders günstig bei der HUK-COBURG.

Einfach vorbeikommen, das aktuelle Schild mitnehmen und schon starten Sie gut versichert in die neue Saison.

\*Angebote der HUK-COBURG-Allgemeine, 96450 Coburg, Kfz-Haftpflichtversicherung, Fahrer ab 23 Jahre

**Vertrauensmann**  
**Friedrich Bernhardt**  
Tel. 03466 320185  
friedrich.bernhardt@HUKvm.de  
Talstr. 34  
06556 Artern  
Öffnungszeiten finden Sie unter  
HUK.de/vm/friedrich.bernhardt

 **HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

Kundendienst

**Gebhardt**

Heizung Klima Sanitär Elektro

**Backhausstraße 74 in 06567 Bad Frankenhausen/ OT Esperstedt**  
Telefon: 034671/ 50671 – [kundenservice.gebhardt@gmail.com](mailto:kundenservice.gebhardt@gmail.com)

**SVEN GEBHARDT SERVICENUMMER: 0171/ 4359626**

**JOBS IN IHRER REGION**

Weitere Stellen finden Sie online

 **jobs-regional.de**

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



 **THUN HOLZARTIKEL**  
Ralf Thun · Geschäftsführer

- Suche motivierte Mitarbeiter als Helfer in der Holzfertigung
- biete Zuverdienst für rüstigen Rentner

Im Funkwerk 10 | 99625 Köllda | Tel. 03635-482341 | [www.Thun-Holzbau.de](http://www.Thun-Holzbau.de) | [Holzbau-Thun@T-Online.de](mailto:Holzbau-Thun@T-Online.de)

# Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0  
oder [www.anzeigen.wittich.de](http://www.anzeigen.wittich.de)

## Bestattungen Pillep



**Artern** | G.-Scholl-Platz 8 • Tel. **03466 319853**  
**Roßleben** | Wendelsteiner Str. 7 • Tel. **034672 69554**

### NACHRUF

Unsere ehemalige Mitarbeiterin

## Sabine Engel

ist verstorben.

Frau Sabine Engel war von 1966 bis 2004 im Kindergarten Reinsdorf beschäftigt. Wir trauern um eine beliebte ehemalige Kollegin und zuverlässige Mitarbeiterin. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie. Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

**Gemeinde Reinsdorf**  
Bürgermeister Olaf Schmidt

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

## Denken Sie an Ihre

# Danksagung

## Familien- und Traueranzeigen

Fragen Sie nach unseren aktuellen Musterkatalogen mit vielen Motiven und Textvorschlägen. Gerne sind wir Ihnen bei der Gestaltung und Buchung Ihrer persönlichen Danksagungsanzeige behilflich.



Ihre Gebietsverkaufsleiter/innen

### Petra Helbing

Tel.: 0152 22614242  
Fax: 03677 205021  
Mail: [p.helbing@wittich-langewiesen.de](mailto:p.helbing@wittich-langewiesen.de)



### Adina Thielicke

Tel.: 0175 1168550  
Fax: 03677 205021  
Mail: [a.thielicke@wittich-langewiesen.de](mailto:a.thielicke@wittich-langewiesen.de)



### Klaus-Jürgen Beneckenstein

Tel.: 0171 6206824  
Fax: 03634 3198643  
Mail: [kj.beneckenstein@wittich-langewiesen.de](mailto:kj.beneckenstein@wittich-langewiesen.de)

*„Wenn die Sonne des Lebens untergeht,  
leuchten die Sterne der Erinnerung.“*



## Bestattungshaus

*„Pietät“*  
- Neubert -

einheimisch – seriös – zuverlässig

**Artern, Wasserstr. 3, Telefon 0 34 66 / 30 22 58**

**Gebührenfrei**  
**08 00 / 0 85 69 33**

Büroleiter **Frau Andrea Kleemann** (priv.: 32 17 63)

Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Erfurt



**Niemand ist fort, den man liebt.  
Liebe ist ewige Gegenwart**

Stefan Zweig



**Volker Wetzel**  
Meisterbetrieb  
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen  
aller Art  
3D-Achsvermessung**

**Ihr Partner  
rund ums Auto**

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11 · Telefon 03466/31235

## Schmiede & Metallbau Fister

Inh. Steffen Baumann

• Treppen • Tore • Zäune • Geländer  
• Edelstahlarbeiten



Seit 1876  
Ihr kompetenter  
Metallbauer

Schlossstraße  
06556 Artern

Tel. (0 34 66) 30 28 55

Fax (0 34 66) 31 99 88

www.schmiede-fister.de



## Fleischerei Holzapfel

Thüringer Fleisch- u. Wurstwaren GmbH

**Mit deftiger Hausmannskost  
in unserem Imbiss!**

Artern · Reinsdorfer Straße · Tel: 0 34 66 / 74 28 74

### Unser Imbissortiment



## FRANK LERCH

06556 ARTERN - Brauereistraße 5

Tel. 03466 / 32 34 05 - Fax 32 34 04 - Mobil 0172 / 3 70 85 43

Mail: lerch-artern@t-online.de

### Ihr Raumgestalter

Messebau, Innenausbau, Trockenbau  
Maler- und Tapezierarbeiten,  
Verlegung von Bodenbelägen aller Art

Zeitungsleser wissen **MEHR!**

## OPTIK MOHR

Artern · Heldrungen · Kindelbrück · Wiehe · Bad Frankenhausen

**Komplettbrillenaktion**  
inkl. hochwertiger Markenfassungen

**Einstärkenbrille** (für Ferne,  
Nähe oder PC) komplett

**119€**

**Bildschirmarbeitsplatz-  
brille** komplett

**249€**

**Gleitsichtbrille**  
komplett

**399€**

Leipziger Straße 31

06556 Artern

Tel 03466/302979

info@optik-mohr.com

Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 - 18.00

Sa 09.00 - 12.00

www.optik-mohr.com

**Aktionszeitraum: 20.02.2023 - 31.03.2023**

# Heizungsbau & Sanitär

## Installation - Kundendienst - Handel

- Heizung mit Zukunft
- Senioren- und behindertengerechte Installationen
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- und Sanitärtechnik



### Schornsteinfegerarbeiten Gebäudeenergieberatung

Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6  
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41

## Alles Gute für Ihr Auto



### Autoteile und Kfz-Service

#### C & M Stürmer GbR



Auto und mehr

- Autoteile + Zubehör
- Batterien
- Reifen + Felgen
- Bremsen
- Stoßdämpfer u.v.m

### Baumaschinen Vermietung und Verkauf

Schlippe 37 • Artern/OT Schönfeld • Tel. 03466 3365-0

Sanitär Reiber  
Inh.: Thomas Rumpf  
Karl-Hühnerbein-Str. 37  
06556 Artern

Telefon 03466 - 302756  
Fax 03466 - 322066  
Mobil 0173 - 9583047

E-Mail: sanirei@t-online.de

## Sanitär Reiber

Thomas Rumpf



06556 Artern  
Sangerhäuser Straße 12 a

Blumen-Hotline:  
0 34 66 / 32 10 74  
oder Fax:  
0 34 66/32 35 07

- Floristik
- Dauergrabpflege
- Landschaftsbau
- Poolbau
- Pflasterarbeiten
- Grünanlagenpflege
- Baumschnitt
- Hebebühnenvermietung

**Wir haben für Sie geöffnet:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 17.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 11.00 Uhr



www.galabau-killat.de

Kompetent und zuverlässig  
seit 1990



- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen, Fensterbänke
- ▶ Naturstein für Küche und Bad

Sangerhäuser Str. 34  
06556 Artern

Telefon (0 34 66) 30 23 11 E-Mail: info@steinmetz-artern.de  
Telefax (0 36 44) 30 23 12 Internet: www.steinmetz-artern.de

**WITTICH** LINUS WITTICH  
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

...stark in der Region

- Aufkleber
- Kalender
- Banner
- Werbemittel
- Broschüren
- Zeitungen
- Bücher
- und vieles mehr...
- Flyer
- Plakate

LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43  
98693 Ilmenau  
Telefon: 03677 2050-0  
info@wittich-langewiesen.de  
www.wittich.de

DIE STERNE ÜBER DER STADT



## HOTEL-RESTAURANT WEINBERG

TÄGLICH GEÖFFNET AB 11.30 UHR

Mo.-Do. | 11.30-22.30, Fr.-Sa. | 11.30-23.00

SONNTAG | 11.30-21.00 UHR

WEINBERG | 06556 ARTERN - TEL. 03466 322132  
WWW.HOTEL-WEINBERG.DE